

Sonnabends, den 27. Januarius, 1753.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unser's allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialen Beschl.

No.

5.



Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Moraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; insgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen, vorkommen, verloren, gefunden, oder geflossen worden; Diesen werden sobenn angefüget disjenigen Personen welche entmeider Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller in Stettin Copulirten, wie auch angekommenen Fremden ic. ic. Bulekt findet sich die Bier-, Brod- und Fleisch-Tare, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

I. Avertissement.

Sämtliche Interessenten, gegenwärtiger Intelligenzen, sowohl im- als außerhalb Stettin, insgleichen disjenigen Communen, Amter, Kirchen, und Königl. Post-Amter, welche deren Zahlung pro Anno 1752, theils vor einigen Quartalen, theils vor das ganze Jahr reichten, werden biemit, nachdem befondre Erinnerungen hierunter fruchtlos verblieben, öffentlich erinnert, deren schuldigen Betrag nummehr souder Anstand zu entrichten und einzufinden; Es seien vergleichende Praktiosen; nummehr bestowener Aufschub,

als die Haupt-Berechnung allhiesiger Intelligenz-Beretts, infolge allergründigster Königl. Orde unvergänglich geschlossen, eingetendet, und die Seder gehörigen Ortes bezahlt werden sollen; Man versichert sich dahero, sonderlich bei denen, so das ganze Jahr reitern, und sich degen von selbten, sonder näherer Anzeige, erinnern werden, willige Desirerung; andergetest aber wird sich niemand bestreden lassen, falls in weiterer zurückbleibender Zahlung, man sich bemühtet siehet, diejenigen so auch hierauf nicht reichten, höchsteben genemassen, unheimlich und höbren Ortes in weiterer Verfüzung, einzufinden. Stettin den 11ten Januarii 1753.

Königl. Preussisches Pommersches Comptoir d'Addresse.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll in Termino den 12ten Februar, 1753, in des Altertums derer Los- und Kunden-Gäcker, Meister Georg Casper's Behausung, allhier in Stettin, ohnweit dem Berliner Thor, oben in der Breitens-Straße wohnhaft, per modum Auctionis, einiges Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Leinen und Bettken, an den Weisheitshänden verkauft werden; weshalb solches hiedurch bekant gemacht wird, damit wenn jemand Beliebet frage, etwas von diesen zu verkaufenden Sachen zu erschau, er sich in Termino des Monats am 8 Uhe dafelbst einstunden, und die erstandenen Sachen gegen baare Bezahlung, in Edic-täglicher Münz-Sorte, an sich nehmen könne.

Um zoten Januarii a. c. wird der Norwicus Blauer in seinem Hause in der Fußstrasse, noch eine Aucion halten, und besehen die Sachen in einer Quantität Silber, worunter das meiste Augsburgesch und Berlinisch, auch modern ist, katalanisch Enalfisch Uhren Gold, Kupfer, Zinn, Messing, wounter eine Feuer-Göre mit einem hohen Fuß, Gläser, Leinen, Bettken, Manns- und Frauens-Kleidungen mit Gold und Silber besetzt, ein Theatervisus von etlichen emallirten Porcellain, Schrebs-Spindle, Schwerden, Rohr, auch mit Ledern überzogen, und andere Stäbke, Brett-Spiele von sournirter Arbeit, lauirte und andre Tische, wie auch Haufgeräth, in denen Vor- und Nachmittags Stunden-Viactationen. Die erstandene Sachen werden für baare Bezahlung in Edic-täglicher Münze verfolgt, sonst aber nicht.

Als ad Mandatum Regimini biselbst, dem Stadt-Gericht ad instantiam des Kaufmann Nähren, ex Confortum, contra den Kaufmann Steinweg in punto debiti aufgesegnet; des feligen Senatoris Jürgen Luben Erben, modo des Kaufmann Steinwegs Hauses, pravia astimatione gehörig zu substativen, und in dem Ende Termini auf den 17ten Februaris, 14ten Martius und 11ten April, a. c. andernahmet; So wird solches dem Publico bekant gemacht. Dieses Haus liegt am Kohlmarkt, und zwar an der Ecke, desthet aus drei Etagen, ganz massive gebauet, und sind vierzehn zu Stufen, bündigste Eammern dazu, 2 Räumen mit Speise-Cammern, gewölbte Keller durchs ganze Haus, Stallung, Hen-Stroh und Korn-Boden, auch eine kleine Darré und Wagen-Remise. Die Laxe der geschworenen Werckleute beträgt sich

5688. Stktr. 19 Gr.

Hierzu die Wieie gerechnet prater propter

100. Stktr.

Summa der Taxe 5788. Stktr. 19 Gr.

und sind die jährlich abzuführende Onera in allen 24 Stktr. 14 Gr. 2. Pf. Wer also in diesen favorablen Hause Verleben trahet, lan in obgedachten Terminis, Nachmittags um 2 Uhe, im lossem Stadt-Gericht, desthet sich einstunden, und seinen Both ad protocolum geben, auch plus licetans in ultimo Termino ratione additionis Verordnung gewartigen.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Da sich in dem Küls- und Baumherren-Häuser, besonders in dem so genannten Brauen-Holze, in dem Weisen-Hell der Wand-Prefe, und in den Düs Brüchen, Amts Colby, Bopstrockne abhaken, die Eichen bestudet, woraus wohl so Stock klein Kapp Holz ausgearbeitet werden können, und diese Eichen per Licitatione veräußert werden sollen; So wird solches, und daß Termini Licitationis auf den 12ten und 21ten Januarii, auch 16ten Februaris a. c. dazu anberahmet worden, hiedurch den Holz-Händlern bekant gemacht, und können diejenigen, so diese Eichen erhaben wollen, sich in gedachten Terminis Vormitstag auf der hiesigen Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer einstunden, darauf biehen, und gewertigen, daß plus Licentiani in ultimo Termino solche abgeschlagen werden sollen. Signatum Stettin den 4ten Januarii 1753.

Königl. Preussische Domänen-Kriegs- und Domänen-Cammer.
Von Gottes Gnaden W: Friederich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Charfsfürst a. c. Ihnen blamit månnlich zu wissen, was wassen. Wie ad instantiam feligen Major von Kleist, a. Rantz Erben, in Sachen contra feligen Schelmen Bras-Miniftri von Kamiken Witzo, modo Hauptmann Friedrich Heinrich von Kamiken, zu Hobenfelde, in punto debiti, nachdem das Geschlecht derer von Kamiken, so ein Leh. Recht an dem Gute Strippow, oder sonst seine Ausprache davon zu haben vermochten möchten, per Edictales vom 14ten Januarii a. c. zwar eifert, in denen

denen gesetzten Terminis aber sich keiner von ihnen gemeldet, dieselber mit ihrem Lehn-Rest und Reli-
tion des Capitain Friederich von Kammer Anteil Guthes in Striwwow, nach dem publicirten
heutigen, und in Abschrift sub A. hiebey legenden Weise nicht allein präcludit, sondern auch gegen-
wärtig Substancias-Patente nunmehr zu expediren allernächstig verordnet haben. Wie substanziell und
stellen kommen zu jedermann's festen Kauf obgedachte des Capitain von Kammer Anteil Guthes in
Striwwow, welches nach der aufgenommenen und in Abschrift sub B. hiebey beständlichen Tage auf 1015,
Kl. 17 Gr. 6 Pf. abstimret worden. Eithen und laden auch dergangen welche dieses Guts zu erlaufen
Belieben haben möchten, bisweil auf den 23en December, 22en Januarii, und 27en Februarii a. c. und
vor gegen den letzten Terminum peremptio, daß dieselben in angelegten Terminis erschienen, und auf
solches Gut gehördnide massen dienst, oder gewähren, daß solches Gut im letztern termino den
Weissblethenden zugeschlagen, und nochmahl niemand weiter deshalb gehabt werden soll. Und damit
dieses Proclame zu überzeugend Wissenschoft desto besser gereide, so soll solches alhier zu Edslin, und daran
zu Stettin und Culm öffentlich effigiert, und denen gewöhnlichen Intelligenz Zeitungen inserirt wer-
den. Signaturet Edslin den 12ten Novembr. 1752.

(L.S.)

G. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Demnach ein lobhaftes Weysen-Gericht in Anklam nichts günstiger, des Kaufmann Ereignis nachge-
lesenen Kindern zahndungs Wohnhaus so hießlich am Markte, an der Ecke der Grauen und Burg-Strasse
belegen, nach der Burg-Strasse, wasch, und nochein drei Stufen, eine Kammer, ein Saal, zwei massive
Gebärsteine, ein Balken-Keller, ein Keller mit einer Wohnung, eine Kuhle, eine Dore von Holz, ein
Boden, ja aber stilecht, ein grosses Fluge ic Amb von Mauer, und Zimmerleuten in 200 Pflicht. Es ist
heneßt das als ein Pertinent regu gehörigen Weif von 14 Schw. so Siderseite der Hause sub No.
156. des neuen Catasti belegen, die zu 10 Pflicht. taxiert, öfentlich zu subhastiren; So werden die Lieb-
habere hiemit vorgeladen, in denen Licitations-Terminen, welche sind der 10te und 24te Januarii, und
7te Februarii dieses Jahres, Nachmittags um 2 Uhr, vor dem Weysen-Gerichte zu erscheinen, darauf zu
bleiben, und in ultim Termino nach Besinnen des Aufschlags zu geworcken.

Vor das Königl. Preußische Neumarkische Landgericht-Gericht zu Schivelbein, sind ad instantiam
des Lieutenant Kurt Wilhelm von Billerbeck, auf Januariom, alle und jede so Beliebt tragen, das freye
Lebhaftigen Gerichte zu Janitzow, im Dramburgischen Kreise alegieren, fälslich an sich zu bringen, auf
den 20en Decembri, a. p. 17ten Januarii, und 27en Februarii a. c. peremptio zur Licitation
und Schlüssung des Kaufhandels gegen das höchste Gebot, jedoch mit Vorbehalt des denen Seveter
von Billerbeck, als Condominis direcis, daran jussständigen Juri protimitor, per publica proclamata zu
Schivelbein, Dramburg und Lübeck vorgeladen.

Dem Publico wird hieblich belant gemacht, daß mit Genehmhaltung eines Königl. Preußischen
Hauptmann-Collegii zu Edslin, des sel. Hn. Hofrath Johann Samuel Bodin zu Elbora Meubles, so in Silber,
Kupfer, Messing-Stau, Eisen, Gräth, Bitten, Lemen, Manns- und Frauens Kleider, Spiegel, Spindel,
Säße, Porcellan, und Edlen-Dess, Glaser, metallische und historische Wälder, auch unterschiedlichen
Haushalt gerathen, in dem Damwitzer-Hause in der Proviant-Strasse, an den Weissblethenden, ge-
gen prompte Bezahlung, in Edle-mäßiger Mähr., verkauft werden sollen, wozu Terminus auf den 29ten
Januarii a. c. von einem Hochdeien Magistrat hießlich angesetzt worden. Es können sich daher die
Liebhaber von obemelbeten Meubles am bestimmten Orte Vermittags um 9, und Nachmittags um
1 Uhr einfinden.

Adam Christoph Friderich von Odc zu Schildwitz bey Labes, in Hüter-Pommern wohnhaft, hat ein
Antreib Lehn-Guthes zu Barnims-Euow im Weiß-Acker, zwischen Pyritz und Stargard, von sechs gros-
sen Land-Hufen, deren drey Ritterhufen, welches er auf 25 bis 30 Jahr witterläßt, ob, oder Brand-Salle
Lings-Weise an jemanden zu überlassen willens. Da nun Ihr Majestät de dazu Votem an den 2ten
Novembr. a. p. allernächstig erlaubet, solches auch an Personen bürgerlicher Standes nach eigenem Gut-
diensten zu veräußern; So werden dergangen, so wohl vom Adel, als bürgerlichen Standes, welche Bes-
tände zu diesem Gute haben, erfahret, sich solcherwegen mit ihm stam entreden. Schildwitz per Labes,
oder zu Barnims-Euow bey Herrn Hans Friderich von Billerbeck zu melden. Sonst ist der Preis des
Guthes ohngefähr 3000, und einige hundert Reichsthaler, kan beywohl die Unterstell zu 5 pro Cent kauf-
en, genießet aller seitlichen Gerechtsame, ist vollkommen im Winter, Feld befest, kan auf Markt
1753, angestreten werden, und hat auf einer überaus guten Postage, auch noch gleiche Gebäude, wel-
chen mit wenigen geholfen werden kan.

Vor dem Anklamer Stadtgerichte soll ad instantiam des Armen-Hauses zum heil. Leibniz, des
Kaufmann Gottl. Fried. Damannus, vor dem hiesigen Stein-Thore belegener Garten, so von zwei verey-
digten Säternen zu 60 Pflicht. turfst, 12 Fußhen lang, und 7 Fußhen breit ist, und 28 Stück stehlich
sowie Ohl-Bäume hat, an den Weissblethenden verkauft werden; und können sich Käufer den 13ten
Decembri 1752, und den 12ten Januarii und 27en Februarii 1753, Morgens um 9 Uhr vor er-
wähntem Stadt-Gerichte einfinden, und darauf diehren, da hen in ultimo termino der Weissblethende
des Aufschlags der Ordnung nach zu gewarcken hat.

19. Sachen

4. Sachen so außerhalb Stettin zu vermieten.

Wer Dasselben hat gegen vorstehenden Østern einen Garten, so zu Eßlin vor dem Hohen Thor, in der dritten Garten-Strasse, über der kleinen Brücke, zwischen den Handträger-Kunst, und dem Schuster-Müggen ihnen belegen, auf drey Jahr zu mieten, kan sich alß hier in Eßlin bey dem Chirurgo Krämer, oder Übemacher Wilhelm Alster, auf den 1^{ten} nachkommenden Februar-melden, da denn mit dem Meist-bietenden der Contract geschlossen werden soll.

5. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Das in der Utermarsch, ohnewirt Prenglow belegene Holzendorfische Ritter-Guth Rittgarten, soll wie der dagey befindlichen bestellten Winter-Saat, samt einem Inventario all Vieh, Acker-Geräthe, und Korn zur Sommer-Saat, von Mariä Verklärung 1753. an, auf anderweite sechs Jahre verpachtet werden, und ist zu solchen Ends beim Utermärtschen Ober-Großmeister in Prenglow Terminus Licitacionis auf den 1^{zen} Februar a. c. früh Morgens um 8 Uhr angesetzt. Der Nach-Auftrag kan bey der verwitweten Oberstin von Holzendorf in Rittgarten, und dem O. G. Advocato Labesius in Prenglow vorher eingesehen werden.

Dennach im Marggräfischen Amte Wildenbruch, die Fischerei auf dem Herrn-Ende, an den Meist-bietenden auf gewisse Jahre verpachtet werden soll, und zu solcher Verpachtung der 1^{ten} Decemb. a. p. 1^{ten} Januar, und 1^{ten} Februar a. c. pro Termenis Licitacionis angezeigt sind; Als wird solches dem Publico hiermit befandt gemacht; und können dienjenigen, welche gesonnen sind, vor demelde Fischerei zu erpachten, das in obenemter Terminus vor der Prinz- und Marggräflichen Domänen-Cammer, Morgens frühe um 9 Uhr gestellt, ihr Gebot ad Protocollo geben, und geadertigen, daß im letztern Termino mit dem Meist-bietenden, und welcher die annehmlichsten Conditiones offeriren wird, bis auf erfolgter Sr. Königl. Hoheit gnädigster Approbation geschlossen werden soll.

Da die Paß-Jahre der Landungen von der Kirche, und des Hospitals in Bernstein zu Ende gehen, und wiederum nach allergnädigster Königl. Verordnung, auf sechs nacheinander folgende Jahre, auszuziehen werden sollen; So sind Termeni Licitacionis auf den zaten Januar, den 2^{ten} Februar, und den 1^{ten} Februar a. c. angesetzt; Es kann also dienjenigen, welche von diesen Landungen etwas in Hacht nehmen wollen, sich auf gesuchten Termino, sonderlich den letzten, an dem Königl. Amte in Bernstein melden, und gewarntzen, daß dem Meist-bietenden es werde zugeschlagen werden.

6. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Wir Director und Assessores des Stdt. Gerichts zu Alten Stettin, erneblichen allen und jeden Exponenten so an des Vor-Ort-nen Korn-Wesel Daniel Gegen, modo dassen hinterlassnen Witwe Catharina Höflossen, verwitwete Gegen, Vermögen, eigner Ant- und Zulycud zu haben vermieten, unsern Gratz, und fügen dazemselben durch zu wissen, was müssen noch in obgedachter Witwe Gegen Vermögen entstandenen Contars, der von mir best. Iste Exator S. C. Wollin eure Vorladung ad liquidandum gehörigend gehalten. Wenn wir nun solchen Suden statt gegeben, als citire und laden wir Euch hiermit, und auf diese Proclamatio periclorio, daß Ihr a dico innerhalb 12 Wochen, in Termis den 3^{ten} Januar, 28^{ten} Februar, und 2^{ten} Martius dieses 1752ten Jahres, Morgens um 8, und Nachmittags um 2 Uhr vor unrem Gericht erscheinet, eure Forderungen wie Ihr dieselben mit untadelhaftem Documento, oder auf andrer Weise zu verificare vermöget, ad acta anzeigt, and abschren vor unrem Gericht Assessore Judicij S. C. Jonah, und O. D. Bartels, welche wir gleict zu Commissionen der Liquidation bestätigt, die Documenta zur Justification einer Forderung in original producire, eure Forderung halber mit dem Exatore auch neben Creditoribus ad protocollo versahet, gütliche Handlung gegebet, und in deren Entlebung rechtliche Erläuterung, und locum in abusossende Priorität-Verhältnis gewartet. Mit Absauf dieser Terminorum sollen Acta für befüllosten geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches gefülltet, seit dem Vermögen obd. gewiesen, und Ihnen ein ewiges Schließbewegen aufgelagert werden; wornach dieselben sich zu achten. Da auch Debitorum communis läufig getrieben; So wird dieselbe hierdurch gleichfalls ediculata peremptorie einsetzt, sich gegen überwehnte Termine gehörig vorhändig zu stellen, und mit ihren Creditoribus zu Verhandeln; im widerstreiten sie zu garantzen, das nicht allein Erläuterung in concordiam abgefasset, sondern solleich actio criminalis wider dieselbe eröffnet, soderlicher Steckbrief veranlaßet, und überall witer für nach Vorwürft der Ordnung, und nach dem Banquiermeier-Büro verfahren werden soll. Gegeben an Alten Stettin in Judicis den 1^{ten} Decemb. 1752.

7. Citations Creditorum außerhalb Stettin.

Von Gottes Gnaden W^r Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Hll. Römischen Reichs Erz-Cämmerei und Churfürst u. c. Entbieten allen denjenigen Creditoribus, welche an den seligen Pastor Müller zu Strippow, einige Ansprache oder ein Jus Crediti zu haben vermeinen, Unseren Gruß, und fügen euch hiermit zu wissen, was massen der Pastor Schröder in Coddeshagen, vermittelst eines übergebenen und in Habschrift lieber gefügten Supplicati angezeigt, wie daß er aus denen angeführten Ursachen gewöhnliche Edikale an euch zu extrahieren möchtig stände, mit allerunterhändiger Bitte, daß Wir solche zu ertheilen allernächstig gern möchten. Wenn Wir nun solchen Gnaden statt gegeben; so citieren und laden Wir euch, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines alhier zu Edslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Cörlin affisget, auch denen aernöthlichen Intelligenz-Zeitung, inseriert werden soll, hiemit ernstlich, daß Ihr a davo innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, eine Forderung ad Acta anzieget, auch den Asten Gerütrud a. s. vor Unserm Hofgerichte hieselbst zum Verhöle und unauflöslich euch gestellt, und die Documenta zur Justification eurer Forderungen, sobann in original producet, wobei euch Ingolst. injungiat wird, beyjelten einen Advocate anzunehmen, und denselben ante Terminum mit genugsame Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu versetzen, damit in Entstehung der Güte sofort finale Erfüllung erfohlen könnte, sub comminatione, desdenein Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen aufzulegen, sie ängstlich prædicaret, und nicht weiter gehobt werden sollen. Wornach Ihr auch zu achten. Signatum Edslin den 12ten Novembris. 1752.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.
 Von Gottes Gnaden W^r Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Hll. Römischen Reichs Erz-Cämmerei und Churfürst u. c. Entbieten dem Geschlecht derer von Voßmann, wie auch allen und jeden Creditoribus, und welche soukten an den Fabrikschlosser Bogislav Lorenz von Lettow, Preussischen Regiments-, oder dessen Sohn Erb-Vahr einige Ansprache zu haben vermeinen, Unseren Gruß, und fügen euch hiermit zu wissen, daß der Landstrat Joachim Voßmann von Voßhof zu Brünnow, vermittelst copiell entlegenden Supplicati angezeigt, was massen er von gedacktem Fabrikschlosser Bogislav Lorenz von Lettow, dessen Sohn Erb-Vahr cum pertinencia, wie der hen zoken Octbr. a. p. ertheilte, und gleichfalls copiell hierbei beständliche Kauf-Contract mit meidem befager, um und für 5100 Rthlr. erblich und auf seinen Todte, Kauf erbandelt, und Verkäufer nach dem s. 6. sich anhändig gemacht, alle diessenigen, so auf irgend eine Art und Weise an dem verkauften Sohn Erb-Vahr, und dessen Pertinentien, einige Ansprache zu haben vermeinen; desgleichen auch euch das Gesetzdebat derer von Voßmann ad revocandum, auf seine Kosten, per Edikale vorladen zu lassen, mit allerunterhändiger Bitte, daß wir solche zu ertheilen, allernächstig gern möchten. Wenn Wir nun solchen Gnaden statt gegeben; so citieren und laden Wir euch hiermit, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines alhier zu Edslin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schlawe affisget werden soll, ernstlich, daß Ihr a davo innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, und zwar auch die Abgabten, um auch zu erklären: Ob Ihr wider den Verlauf etwas einzawenden, und remandum exercitare wollet? End, die erwähnten Creditores aber, um eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit unterbeschickten Documentis, oder auf andere rechtfäliche Weise zu bestreiten vermeinet, ad zog anzieget, auch den 12ten April vor Unserm Hofgerichte alhier sub pena præsum personali und unauflöslich, oder per Mandatario, welche Ihr beyjelten anzunehmen, und dieselben mitzurechnender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu versetzen habeit, zum Verhöle gesetzt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sobann in original producet, sämtliche Darbung pfleget, in deren Entstehung aber rechtlide Errichtung gewartet, sub comminatione, daß Ihr sonst prædicaret, und end ein ewiges Stillschweigen aufzulegen werden soll. Wornach Ihr auch zu achten. Signatum Edslin den 2ten Januarii 1752.

(L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.
 Von Gottes Gnaden W^r Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Hll. Römischen Reichs Erz-Cämmerei und Churfürst u. c. Entbieten allen und jedem Creditoribus so an falls gen Amts-Hauptmann Gerd Weda von Glesenappen Witwe einige Ansprache zu haben vermeinen, wie auch denjenigen, welchen sie sich auf irgend eine oder andere Art verbindlich gesucht, Unseren Gruß, und fügen euch hiermit zu wissen, wie daß Paul Weda von Glesenappen auf Walsang, und Aegterungs-Math Gräfe von Glesenappen a Polnnow, vermittelst copiell entlassenden Supplicati alhier angezeigt, was massen ihre Schwiegert-Mutter, des gebachten seligen Amts-Hauptmann Gerd Weda von Glesenappen Witwe, den 12ten Januarii des Jährlings mit dem Ewigen verstorben ist, und ob ihnen zwar keine Haupt-Schulden von ihr behaftet waren, sie doch Edikale ad liquidandum ei verstandum zu extrahieren möchtet. Wenn Wir nun solchen Gnaden statt gegeben, so citieren und laden Wir euch hiermit, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines alhier zu Edslin, das andere zu Alten Stettin, und das dritte zu Polnnow

Hollnss offthalt werden soll, ernstlich, das ihr a dero innenthalz zu Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termyn zu rechnen, extra Forderungen, wie ihr dieselben mit untabrachten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise in vertheilten vermöget, ad acta anzeigt, und den zoten April des 1753: Jahres vor Unserm Hofgericht allhier sub pena præclaus person und uns ausbleiblich, oder per Mandatarios, welche ihr begeisterd anzurufen, und dieselbe mit jurisdicther Ins-
truction und Vollmacht, auch zur Güte zu versetzen haben, zum Verhör gestellt, die Documenta zur Justis-
fication einer Forderungen foudan in originali producere, gütliche Durchlanc præset, in deren Entsciedung
oder rechtlicher Erklärunß gehortet. Wornach ic. Signatur Södlin den zoten Decembri, 1752.

(L.S.)

G. S. von Bonin, Präsident.

Als vor dem Neumärkischen Stadt-Gerichte der daselbst vorm Stein Thor belsitzten Garten, des Kauf-
mann Gottlieb Friderich Dumannus, ad instantiam des Armen-Hauses zum heiligen Leidnam, dem
Meißtobauern verlaufft werden soll; So werden alle und jedo Creditores, so an diesem Garten irgend
eine rechtliche Anspruce zu haben vermeinen, in denen unbenannten Lietzianer-Terminen, welche sind der
13te Decembri, 1752, und der 14te Januarii, und 9te Februarii 1753. Morgens um 9 Uhr vor uns
verordneten Stadt-Gerichte ad liquidandum et verificandum zu erscheinien vorgeladen, und falso sie im letz-
ten Termyn den 9ten Februarius nicht erscheinen, haben solche gewartig zu seyn, dass sie mit ihren For-
derungen von diesem Garten gänzlich abgewiesen werden sollen.

Dem Publico wie hiermit bekannt gemacht, das ad instantiam Darwic Christian von Plathen,
als Käufer der beyd Anteile zu Wallwitz, Sternbergischen Kreis, seines Verlaufes Christoph Malas
den Creditores, so etwa ex Jura credit Agostini, vel ex alio Capite, etwas zu fordern haben, vor die
Neumärkische Regierung gegen 3 Termine, als das 31tan Januarii, 26ten Februarii und 27ten Martis
1753, ad liquidandum et verificandum, sub pena præclaus et perperu silentii, edicauerit elicitur werden.

Die Conrad Rüßergen nachgelassene Witwe in Möllig, will ihr Hens und Hof, welches daselbst in der
Mühlen-Straße, zwischen Christian Zehnern, und Joachim Ebelter Häusern innen belegen, verkaufen,
wozu drei Termine in gerichtlicher Verlassung desselben sind angesetzt, auf den 22en und 23en Janua-
rii, und den 8ten Februarius. Wenn nun Creditores sichandem, so haben sie sich zu diesen Zeitgängen die
gerichtliche Vor- und Ablassung ertheilet; die nicht erschienen aber præcludiret werden.

Des verstorbenen Bürgers und Schusters Meister Bartholomäus Thore liegende Gründe in Hasewalde,
als nemlich ein Haus in der Ucker-Straße, sub No. 106, eine Scheune vor dem Preußischen Thore,
und ein Garten vor dem Stettinischen Thore, sollen in Terminis den zoten Decembri a. p. 12tan und
27en Januarii 1753, öffentlich zu Mähtzhaus, bevor Bayens-Gericht daselbst, Wornitdag von 9 bis
zu 1 Uhr sichtet, auch in ultimo Termino dem Meißtobauern zugeschlagen werden; und haben zugleich
in dictis Terminis Creditores sub pena præclaus sich zu melden.

8. Handwercker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Der Herr Rittmeister von Vorn, ist auf seiner, bey dem Dörfe Lümpjow, habenden Siegley, einen
Ziegelst, und auf eben der daselbst habenden Kalzbrennerey, einen Kalzbrunner bewohnt; Dienstjenigen
Personen nun, welche solche Professiones aus vertheilen, auch von ihrem bisherigen Verhalten blutandliche
Arresten herzu bringen vermeind sind, können sich mit dem allerfordersamsten bey gedachten Herrn Ritt-
meister von Vorn, auf dem Dörfe Lümpjow, welches ohnweit der Stadt Neu-Stettin belegen, melden, da
denn mit denselben ein tilligender Contrat geschlossen werden soll. Wobei noch dieses zur Nach-
richt diemt, das wenn der Kalzbrenner zugleich die Strom-Gilderey versteht, er selau Unterhalt des
so besser haben kan.

9. Herrschaften so Bediente verlangen.

Wenn ein lediger Mensch, so nicht mehr zu jung, und schon als Lanquy geboren, sich, so bald er
können, bey einer unverhaupteten Herrschaft wieder zur Aufzuchtung vermeilen will, dabei das R. Mi-
tten, oder etwas von der Jagd versteht, und wegen seines Wohlverhaltens und treue gelaufhafte Zeug-
nisse befragringen kan, der dat sich in Stettin bey dem Beiratungs-Secretar Herrn Krausen, oder zu Wer-
solde in Pommeria, bey dem Acte-Inspector Willich, vorher schriftl. oder mündlich zu melden, da er
denn die mehrere Umstände erfahren, und im übrigen wegen seines Gehalts und Lohns alles gewährlichen
kan, was er nur immer nach Möglichkeit fordern wird.

10. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Einhundert und eilige sechzig Reichsthaler Stolzendorfische Kinder-Gelder seien vorat, welche zinsbar ausgethan werden sollen; Wer nun sicher Hypothek stellen, und den Consens eines lossamem Wapfen-Amts herbe schaffen kan, beliebe sich bey dem Altermann Peter Paul Buchner zu melden.

Und dem S. Jürgens-Hospital in Wittenberg, liegen auctoritis patet. Weil nun nach denen königlichen Befehlen die Kirchen-Capitalia nicht kerl liegen sollen; Als wird hiermit jedermannlich, der völlige Sicherheit, und Consensum Confessorii heben schaffen kan, dieses fund gemacht; und können dies selben sich den Proposito und Provistori melden.

Es liegen einlige 1000 Rthlr. zur Ausstatung bestätigung bereit, und wollen diejenigen so Capital-Gelder gehraucht, und denen gefällig durch ein Attest aus dem Landbuch, oder andern glaubhaften Instrumenten, den Werth des Guts, so zur Special Hypothek verfährlein werden soll, zu dociren, auch darzu thun, das solches noch nicht über die Pälsste, höchstens auf zwey Deutheit verschuldet, geruhnen sich bey dem Structurario Michaelis in Starzberg franco zu melden, da demn gegen Ausstellung einer bündigen Obligation, so cum exore eiusq[ue] Litis Curator valide unterschrieben, und ins Landbuch getragen, ein solches Quantum wie verlangt wird, ständig ausgethan werden kan.

Es liegen 1500 Rthlr. Kinder-Gelder zur Ansehlung gegen landübliche Zinsen bereit; Wer solche benötigt, und die erforderliche Sicherheit feststellen kan, hat sic dieserthalb bey dem Herrn Secretario Verbst in Alten Stettin zu melden, und kan von denselben nähere Nachricht erfahren.

Zu Bernstein liegen bey der Kirchen daselbst 200 Rthlr. und bey dem Hospital 200 Rthlr. welche gegen sichre Hypothek und Consens des Königl. Confessorii ausgethan werden sollen; Mann nur jenseit solche Summe bepfannmen, oder einzeln auf vorige Conditionen verlanget, kan sic auf das Königl. Amt in Bernstein, oder auch bey denselben Provisoris daselbst melden.

In Demmin bey Kirchen-Provisor Tornow, und dem Herrn Walther Jacob von Essen, sind einzig hundert Reichsthaler Kinder-Gelder auf Interesse zu haben; Wer nun eine völlige Sicherheit besitzen und stellen kan, derselbe hat sic bey denselben zu melden.

11. Avertissements.

Nachdem Maria Elisabeth Schröderin, wider ihren Ehemann, Johann Nissen, welcher vor 4 und einem halben Jahr dieselbe verlassen, ohne ihr Nachricht von seinem Aufenthalt zu geben, Edictales extrahiret, auch Terminus zum Verbot ob maliciosem desertionem auf den 2ten Martii a. f. anberahmet; So wird solches dem gedachten Nissen bekant gemacht, immassen er bey seinem Aufenthalte zu genädigen hat, das er pro maliciose desertore declararet, und die The aufzugeben, Klägerin aber nachgegeben werden soll, sich anderweitig verehlichen zu dürfen. Signatum Stettin den 17ten Novembris. 1752.

Königl. Preuß. Pommersche und Camminische Regierung.

Dennach des Schiffes Zimmermann David Nathmanns Chefarzt, Dorothea Wolken, wider ihres Ehemann, bey des dieser Königl. Regierung ob maliciosem Desertionem Klage erhoben, und eine Edictal-Citation extrahiret, wie die hielst; in Anclam und Usedom offizierte Edictale besagen, auch dieserthalb Termius zum Verbot, sub praedictio, auf den 2ten Februario a. f. anberahmet; So wird solches dem gedachten Schiff's Ammatermann David Nathmann hierduc zu seiner Nachricht bekant gemacht, immassen er bey seinem Aufenthalte zu gewährten hat, das er pro maliciose desertore declararet, die The aufzugeben, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig verehlichen zu können. Signatum Stettin den 2ten Octobri. 1752.

Königl. Preuß. Pommersche und Camminische Regierung.

Von Gotts Gnaden, Wir Friedrich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. M. militär des Reichs-Erämmeter und Churfürst ic. ic. Seien dem aus Cammin entwischenen Becker und Bürger Gärz hierduc zu vernehmen, wie deine Chefran Eleonora Pätzken wider dich in puncto maliciose desertionis Klage erhoben, und dieserthalb unterw 14ten Januarii bey uns älterdemächtig vorgestellte und bestcheinete, daß du nach vorbergaugen Verlauf deines Wohnhauses, von Cammin weggegangen, die Klägerin seien, und ohne Brod und Verzorgung zurück gelassen, weshalb sie gehorchen, wider dich Processus in puncto maliciose desertionis zu veranlaßten. Da wir nun diesem Geschuch, weil sic vorher den Eid, daß dir deinen Aufenthalt nicht wisse, abgesetzt, desertest, und gegenwärtige Edictal-Citation versanlaßt. So cithen Wir dich hierduc zum ersten, zweyten und drittenmal, mitthin paremarie, in Termio den 29ten Januarii a. f. vor Unserer Regierung entweder in Person, oder durch einen genugsamem Bevollmächtigten zu erscheinen, den Beruf der Güte zu gewährten, und in Entschließung berelten deinem Berde die Ursachen, worum die Klägerin, deine Ehefrau, verlassen, bey dem Bericht einzugeben, und dergestalt zu verhandeln, daß sofort definitiv erkannt werden könne; bey deinem Aufsendleben aber zu gewährigen, daß auf gerechtiglich Vorstufe Aff- und Reaktion dieser Edictal-Faute, nicht minder auf einseitigen Antrag

Erug der Klägerin, mit Publikation einer rechtmaßigen Urtheil verfahren, da vor einem solchen der die Klägerin kosthafter Weise verlassen, erklärt, die Ehe unter euch gänzlich getrennet, und der Klägerin nachgegeben werden soll, für anderweitig ihrer Gelegenheit nach verschlossen zu dürfen. Damit nun dieses in seiner Nachricht gelangen möge, so haben Wir gegenwärtige Edict-Citation hieselbst, in Cammin und Stettin an der Regie affischen, auch denen Intelligenz Nachrichten rechtlich bis zum Termine zu lassen verordnet. Woanach du dich allernurthängst zu achten hast. Signatum Stettin den 10en October 1752.

Zur Königlich Preussischen Pommerschen und Camminischen Regierung, Verordnete Statthalter, Präfektur, Vice-Präsident und Regierungs-Räthe,

(L. S.) v. Wachholz, Regierungs-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hess. & mindlichen Reichs Erb-Erzbäumeer und Thüring. x. ic. Entbischen dengen Westen, Unsern lieben Getreuen, sämtlichen Leibz folgerten, welche an dem Gute Bonin, obwart Eddin, ein Jahr zu Leid zu haben befehlen, Unsern Gruß, und geben euch auf besagendem abschriftlichen Supplicato des mehrern zu ersuchen, wie das der Regierungssatz von Wendem, da er solche Gute, nach dem sub A. beständlichen Contrat, von dem Hauptmann Georg Ernst von Bonin, auf 24 Jahr wiederholt gehandelt, Creditore und bereits ad caliciter cistret, und die Röd nicht gemeldet präcladert worden, in seiner mehrern Siderbeit ausdrück ad exercitandum jus protivisso zu provocare obthig finde, und zu dem Ende gewohndliche Edicta zu erhalten, allerunterthängig gebeten. Wann Wir nun solchen Gesuch allernächstig deferireret hab; So eiften und laden Wir euch, und in Kraft dieses Proclamatio, wovon eines auzier zu Egen bin, das andere zu Golberg, und das dritte zu Stolpe affiziert, und denen öffentlichen Intelligenz, Bogen infirekt werden soll, diemst ernstlich, in einem Termine von drei Monath, wovon der erste auf den 10en Januar, z. f. der andere auf den 10en Februar, und der dritte auf den 10en Martii präfigiert wird, vor Unserm Hofgericht hieselbst anhauschließlich zu erscheinen, um euch zu erklären, ob ihr das Gute Bonin erhalten wolltet, und zu dem Ebe einer daran habenden Lohn-Recht zu bedencken, auch in ultimo Termino das Kauf-Pretium der 1120 Mhl. hört, sotz daran zu halten, mit rechtmäßiger Urfiche, bespotten einer Advocato ons janzhmen, und denselbso mit genaßsamer Instruktion und gehöriger Vollmacht in versehen, ihm auch eine etwaige Exceptione, und den Beweis derselben ante Terminum an die Hand zu geben, damit sofort Ansicht erfolgen könne, sub comminatione, daß Ihr sonst präcladert, und wegen eures an diesem Gute etwa habenden Lohn-Rechts nicht weiter gebüdet werden sollet. Woanach Ihr euch zu achten. Signatum Eddin den 4ten Decemb. 1752.

(L. S.) G. v. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Zu Neu-Stettin verkaufet der Schuster Meister Treichow seine Wiese im Bilm-Borch, und einen halben Morgen Acker im Galowischen Gelde, an den Schuster Meister Strelow, für 61 Rthlr. Kauf-Geld. So jemand hierüber etwas eingewissen hat, berifice muss sich in Zeit von vier Wochen zu Rathaus melden, oder gewörtigen, daß er nachher nicht weiter gehöret werden soll.

Von Stettin in Mecklenburg, wie in Erwaltung spezieller Verbandszuge Stettin, der baselß florirenden Handlung und Kaufmannschaft gemacht, daß ein junger Mensch, 16 Jahr alt, wohl gestalt, muntern Westen, auch Wit und Bereitschaft, und dieselb so vielmehr bayer, weil seine Eltern eximierten Standes, die Gelegenheit wahrgenommen, ihn fröhlich vornehme Leute unter Disciplin ansheim zu geben, nummeren den Entschluß gefestet, der Handlung und Commerce sich zu unterscheiden, und die hierüber erforderliche Lehr-Jahre in Stettin zu erhalten, vor andern Orten gross Geduld hege; und willen er im Schweben und Richnen zur Zeit bereits gehet worden, getraut er sich gar wohl, dass sich unverzüchenden Dienst, zu Wohnsäcken eines Principals, von Zeit zu Zeit zu versetzen. Wer ein solches Subjectum benötiget ist, sollte die Guteheit haben, beim Post-Amt zu sedachten Streiss sich zu wenden, und zu gewörtigen, mehreres derselbso unter Land zu kommen.

Es sind einige importante Güther, so obwart Hells und Lippehain, wie auch der Oegend Negen, welche belegen, theils zu verkaufen, theils zu verpachten, wovon der Structuratus Michaelis zu Stargard grundliche Nachricht erhalten kan; dabrao die etwaigen Künfer oder Pächter, sich franco bey denselben zu melden, belieben wollen.

Zu Stettin verkaufet der Königl. Landmesser Herr Christian Friederich Andrä, sein baselß belegenes, und in Anno pret. von dem dajigen Bürger Elias Nien erkauftes Wohnhaus cum pertinetiis, an den Herrn Major von Oppen. Und der ermledeter Herr Käufer bereits 100 Rthlr. Handgeld bezahlet, und die fibrig 410 Rthlr. in Termino der Vor- und Ablösung den 10en Februar, z. c. Wer demnach eine gegründete Ansprache an diesen verkauften Wohnhouse zu machen vermöuet, derselbe hat sich in Termio der Verlafung den 10en Februar zu Greiffenwagen auf dem Rathausge wagen zu melden, und seine Jura wahrscheinlich, wofl sodann dem Herrn Käufer die Verlafung ertheilet, und niemand weiter dagegen gehobt werden soll.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. V. Sonnabends den 27. Januarius 1753.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

12. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da von einem Bürger in Stettin, ein Etag tuendes Camisol, mit rothen Soy gesattet, und woran 37 Stück silberne Knöpfe sich befinden, den 6ten Martii 1750, nur auf kurze Zeit verkehrt worden; nun aber seit ganhs dreij Jahr verflossen, und der Eigentümer solches alles Erinnern ohngeachtet, nicht eingesetzt noch einholen wollen; als wird man genöblakt, soldes an den Weßbistenden öffentlich zu verkaufen. Dohero so dem Publico bekannt gemacht wird, des wer dieses Stück Lust zu kaufen hat, sich auf dem Krautmarkte, in des Bürgers Gottfried Spärs Hause einzufinden thäne, wo selbst man einen Laden das versichte Pfand setzen, und auf einen billigen Preis sich verlassen wird.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein Jagd-Wagen, welcher mehrere Theile ganz neu, und wenig gebraucht worden, eine halb verdeckte Chaise, und eine vierstierge Kutsche, welche beide leichter ebenfalls wohlconditionirret sind, verkaufet werden sollen. Wer demnach Belieben hat, solche zusammen oder einzeln an sich zu kaufen, derselbe solle sich bei dem Sattler Meister Dresler, in der Schulzen-Strasse deswegen melden, welcher der Handel nach möglichster Billigkeit schließen wird.

Als bei den hiesigen Cämmern noch 4 Centner, 96 und drei Viertel Pfund Salpeter vorrathig sind, so juxta Decretum Nobil. Senatus vom 16ten Januarii a. c. verkaufet werden soll; So wird Terminus Licitationis auf den 15ten Februarri a. c. angesetzt, in welchen die erwontigen Käufer, sich des Morgens um 10 Uhr, bei der hiesigen Cämmerei melden, ihren Both ad protocolum geben, und geneckigen können, daß plus licitanti mit Aprobacion E. C. Rath's, allensfalls das ganze Quantum, oder so viel ein jeder benötigt, angeschlagen werden soll.

Dem Publico dienet zur ergebenen Nachricht, daß der Buchhändler Kubloß den 12ten Martii a. c. auf seiner Stube, bei dem Barberier Herrn Krauen in der Grapengießer-Strasse, eine Bücher-Auktion halten wird, wobei auch einige Bücher-Depositoria, und ein Küchen-Schapy, vorinnem Schüsseln und Teller können gesichtet werden, vorhanden. Die Herren Liebhaber können sich selbigen Tages früh von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr alda helichtig einzuhauen, da ihnen, nach deren leichten Geboth soll willig gedient werden. Der Catalogus steht gratis zu dienen.

Da des Bürger und Becker Meister Bernsteins in Fort Preussen, nahe an dem Wittstockischen Hause belegenes groÙe massive Haus, per modum subhastationis an den Meißtbiethenden verkauft werden soll, und die Tax 659 Rthlr. beträgt; So wird dazu Terminus auf den 27ten Januar, 24ten Februar, und 3ten Martii a. c. angesetzt; In welchem die Liebhaber sich in dem losbauen Lippadiischen Gericht einzufinden, und ihren Both ad protocolum thun können.

Da proper insufficientiam bonorum in des Christian Höpstuers Güldern auf dem Torney Conciuris erdsnekt, und dessen Haus, nebst den Swenne und Garten 393 Rthlr. verkaft worden, so wird Subhastationis desselben Terminus auf den 17ten Februar, 17ten Martii, und 22te April angesetzt; in welchem sich die Liebhaber vor dem losbauen Lippadiischen Gericht Vermittlungs um 9 Uhr einzuhauen, und ihren Both than können.

Als nummehr das Kochen, Brauen und Backen im Kloster cessaret, so soll den 1ten Februar, a. c. hieselbst im Kloster, per modum auctionis das sämtliche Gerät, bestehend in einer grossen kupfernen Brau-Pfanne von 9 Centner, zwei grosse und einige kleine Bier-Käufens, grosse Käffler, Fäß-Kessel, Münnen, grosse und kleine kupferne Kessel, metallens Graven, Drat-Siebe, Gewichte, Brat-Spitze, nebst zwey großen eisernen, zwei mit Eisen besetzten Geld- und hölzerne Mehl-Käufens, und andere Atreihien, verkauft werden. Es können sich also die erwontigen Liebhaber an benannten Tage Morgens um 9, und Nachmittags um 2 Uhr, im Kloster einzuhauen. Diejenigen aber wo vorbenannte Sachen vorhero in Augen wein nehmen wollen, können sich dieserhalb bey des Klosters Haus-Dater melden, welchen ihnen auf Verlangen alles zeigen wird.

Es ist der dritte und letzte Termi von des Brandweinbreuer Niels Witwen Hause, welches auf der grossen Lippadi, zwischen des Schüfer Pickbreiners, und Daniel Timmen Witwe Häufers inne belegen, mit der zu dem Hause gehörigen Wiese, und dem daben sich findenden Brandweinbreuer-Geräth, auf den 16ten Februarius Nachmittags um 2 Uhr angesetzt; Und können sich die Käufer zu der bestimmten Zeit,

in des Rath's Anwaldes Herrn Vohrs Hause melden, und versichert seyn, daß dem Hochstiehenden gegen einen annehmlichen Vorh. bis auf Approbation eines lobsaamen Ratzen-Amts, das Haus sofort werde zu verkaufen werden.

Es ist bereits verschiedentlich durch die Intelligenz Nachrichten bekannt gemacht, daß die verwitwete Frau Commissarien Herlinen, und deren Miterben, ihr in der Mühlenstraße belegenes bequemes, mit schönen Stuben, und Kammern, auch andern guten Zimmern versehenes Haus, zu verkaufen gejohnen sey. Da sich nun in denen angelehten Terminen zwar verschiedene Käufer gemeldet, aber noch kein annehmliches Gebot geschehen: So wird hierdurch ein abnormaler Terminus auf den 6ten Februar. a. c. angesezt; in welchen bislangen, so Völker haben, dieses zur Brau-Nahrung wohlgeliebtes Haus zu kaufen, sobann zu Cöllin zu erscheinen, darauf zu blethen, und dan plus Licitans der Addition genantzen; Völker auch durch die zu Cöllin, Cöllin und Burgard affligierte Proclamata bekannt gemacht worden.

13. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Zu Cöllin wird auf Verordnung des Königl. Hochpreußischen Hof-Gerichts zu Cöllin, ad instanciam des Pastoris Schmidts, Curatoris nomine des Amtmann Dantmanns Sodurs, wider den Zimmermeister Hiller, das Hillersche Haus mit der revidirten Taxe à 968 Thlr. 14 Gr. nochmals leichtet, und Terminus auf den 7ten Februar. a. c. angesezt; in welchen bislangen, so Völker haben, dieses zur Brau-Nahrung wohlgeliebtes Haus zu kaufen, sobann zu Cöllin zu erscheinen, darauf zu blethen, und dan plus Licitans der Addition genantzen; Völker auch durch die zu Cöllin, Cöllin und Burgard affligierte Proclamata bekannt gemacht worden.

Es soll zu Haselau ein in der Königs-Straße belegenes Haus, worin der Herr Lieutenant von Werder zu Zeit logiret, so zur Wirthschaft airtretet, und die Braus und Brantweinbrennerey/Großigkeit hat, nebst deneu dazu gehörigen Haustümien, an den Meistbietenden verkaufet werden: Es sind in dem Hause unten fünf Stuben, zwey Kammern, zwey Küchen, und zwey Keller. Oben ist ein grosser Saal, und drey grosse Kammern, so auch zu Stuben gemacht werden können. Es hat eine gute Aufsicht, Podium, und Stallung auf 20 Pferde, umgleichen einer Wagen-Kempe, und zwiv Hinter-Gebäude; Wer solches kaufen will, kan sich bey dem Herrn Administrator Vahn daselbst melden, und Büßern einen billigen Handel treffen wird.

Auf eingezogener Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer-Resolution, soll der, der Greifendebischen Cammeriere Zuständig Besitzer-Dienst an den Meistbietenden verkaufet werden, und habt dazu Terminus-Licitations auf den 16ten und 20ten Januarii, und sten Februar. a. c. angesezt; Wer deme nach solchen zu kaufen willens, kan ihn in Facultät bey dem Herrn Amtmann Kühlein in Augenstein nehmen, und darauf in denen dazu angelehten Terminis biethen, da denn plus Licitans zu genantzen, daß ihm solcher zugeschlagen, und nach erfolgter Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer-Approbation, geschen koort, Bejohlung, verabsolutet werden soll.

Mit Approbation eines Hochpreußischen Uckermarkischen Ober-Gerichts, sollen zu Wilstotow, auf dem adelichen Hofe, zwey Gespann Pferde, dem Vächter Krüger selbst Zuständig, verkaufet werden; Die Liebhaber können sich also den 14ten Februarri a. c. einläinden, und gewarnt seyn, daß dem Meistbietenden den solche werden zugeschlagen werden.

Der Kupferhammer Meister Jacob Koch, Bärger zu Colberg und Cöllin, ist willens, seinen Cöllinschen Kupferhammer zu verkaufen, wasl ihm bey seinem branchnahen Alter zwey Weibschäften zu führen ist beschwerlich. In dem Kupferhammer befindet sich eine Wohn-Stube, daby ein Flügel, wos in das Kolben-Haus und Kupfer-Cammer aneinander, in der Kupfer-Cammer noch eine verßlossene Kammer, ferner ein abwinkeler Keller, hiebey drey Gärten in eines, mit fruchtbaren Bäumen, auf der andern Seite der Bache ein Wohnhaus, worinane drei Stuben, zwey Kammern, daby eine grosse Scheune, auch ein Garten, wie fruchtbarer Bäumen. Das Wohnhaus, Scheune und Garten träget jährlich über 20 Akkr. Miete, ohne die Früchte an den Bäumen. Dijenige, der als Völker trage, dieses ansehnliche Werk cum pertinientia zu kaufen, wolle sich bey dem Eigentümer in Colberg, oder in Cöllin bey dem Herrn Secretario Tybelius melden, und Handlung pflegen.

Es soll 1.) das von dem seligen Bärger und Schneider Mümpeln zu Völk nachgelassene Hous, nebst den Obst- und Hopfen-Gärten, und der daber gelegenen Wiese. 2.) Ein Ober-Hopfen-Garten, zwischen Michael Kreuz, und Martin Schmidt belegen, und ein Ende Pfusig-Land, so zwischen Martin Schmidt, und dem Kirch-n-Lande in der Lanes vom Jafenschen Wege bis an die Mittellände zusammen gehet. 3.) Eine Lary-Wiese, zwischen Herrn Cammerer Städerte, und Chr. Stan. Wedingen jun. Weisen belegen. 4.) Einiges Silber, Kupfer, Alum, Weißing, Eisen-Zeug, Wiss, einiger Alter Hau, einiges Weinsel guten Hofen, Manns-Kleidung, und Hausherrath, an den Meistbietenden verkaufet werden; und belieben sich alle bislangen, so solche Stücke und Meubles zu kaufen willens sind, am 6ten Februarri des Novembris um 6, und Nachmittags um 2 Uhr in dem Räumlichen Hause zu Völk einzutreten.

Da

Da wegen Verkaufung des Rossmassen Kubigen zu Stettin in Concurs gerathen Haus, in der Mühlenstraße belegen, nach gewohnter Subhaupts-Patente zu Stettin, Stolpe und Döllgen vorhanden ist, und darin Termint Subhaupts ist auf den 15ten Februar, 16ten Mart. und 17ten April, a. e. überahmet worden. Dieses Haus kann auch bereits von den geschworenen Kämmataren auf 29 Mrz, 15 Gr. 6 Pf. veräußert werden; So wird solches auch hierdurch zu jedermann's Wissenschaft gemacht; und dientenigen, so ermeldetes Haus zu erkennen belieben, in obserierten Termint sich auf dem Glänschen Wohnhause, und höchstens in dem letzten Termino einustaben, hincit citius, im wiedrigen haben sie zu gewarten, daß das Haus im letzten Termino dem Meistbietenden zugeschlagen, und danach keiner mehr ter dagegen gehabt werden soll.

Johann Gottlieb Berndt ist willens, sein Haus auf dem Werder zu Stargard, zwischen dem Rossmassen und Zinnermann und Kuhbaum inne belegen, zu verkaufen; Wer dazu Lust hat, kan sich bey dem Herten Cantor Ludwigen, auf dem Heil. Geist Kirchhofe dasebst melden, und des Kaufs wegen Handlung prüzen.

Es wird dem Publico kund und zu wissen gehabt, daß Herr Theodorus Joachimini sen. Materialiste in Kösligberg in der Neumark, Alters halben, sein mittan auf dem Markte s. leusses, und ausgebautes waisches Wohnhaus, nebst Hintergebäuden, und bezu gehzene Wiesen, Material-Laden, und darinnen befindlichen Repositorys, aus der Hand an jemanden abzulassen und zu verkaufen willen; Soie nun jemand seyn, welcher sein Establisement sucht, und dazu ein Verleihen thüte, kan derselbe sich bey vorherwähnten Materialisten Theod. Joachimini sen. als Eigentümer einstaben, und nähere Nachricht gewährtigen.

Auf Befehl E. Königl. Hochpreußischen Pommerschen Regierung zu Stettin, sollen des Doctoris Medicinae Hrn. Reichmanns zu Polenwalde, in und bey der S. Marien Kirche befindliche Gestühle, Gestühle, und Erb-Begränkisse, Schulden halber, in Termint den 27ten Januar, 10ten und 24ten Februar, a. c. zu Mahnthaue, Vormittags von 9 bis 12 Uhr licetiret, und in ultimo Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Weil sich zu beiden Schelissen und Harterßen, zu Stargard in der breiten Straße belegenen, und dem Gremischen Testamente abdicirten, von diesem aber durch die Intelligenz-Zeitungens sub No. 38, 39, und 40, zum Verkaufsofferten Häusern, in denen dage auf den 11ten Octbr. 16ten Novemb. und 16ten Decembe, a. p. angeboten gewesnen Terminis, kehld keine, theils nicht mehrlebende Käufer gesunden, als daß sich nach der Hand welch ameldet, die auf das Zabelsche so thühr. und auf das Harderde so thühr. gehoben; als wird zum Verlanf empfohlener Häuser ein vordmäßiger Terminus auf den 15ten Februar, a. c. in des Stadt-Gerichts Secretarii Nabesteins Behauung angesetzt; da dann dienigen, welche ein mehreres zu geben willens, sich alsdenn melden, und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden, bis auf Approbation des Königl. Consistorii des Justizial geschehen soll.

Es sollen den 15ten Februar, a. c. in Groß-Wektor, allehand Juwelen und Silber-Zeug an den Meistbietenden per modum Auctionis verkaufet werden; So hienst notificirt, und ein jeder erlinnt wird, der Lust und Willen zeige, ein und das andere zu erhandeln, sich alsdenn dasebst einzufinden. Die Veräußerung geschiehet auf bare Bezahlung.

Auf die, von denen Eben der seligen Witwe Georgsen, zum Kauf gestellten Immobilien in Stargard, sind in dem dage auf den 28ten Decembr. a. p. vor dem Stadt-Gerichte dasebst angestellt gewesenen Terminis geboten worden: Auf die halbe Hdc-Huse 200 Rthlr. Auf die beyd Wiesen 168 Rthlr. Auf den Acker-Hof, mit denen beyd Scheunen 100 Rthlr. Auf die beyd Häuser 100 Rthlr. Auf die beyd Freuden-Stände 5 Rthlr. und auf die halbe Stadt-Huse mit der Winter-Saat, welche denen Abendischen Kindern zugesallen, nur 630 Rthlr. Weil aber das Gebot zu wenig, hohen Erbn um einen neuen Terminus Licitatione angehalten, in Hoffnung, daß sich mehrlebende Käufer finden dürfen, welcher dann auf den 14ten Februar, c. anberaumt, in welchen sich, die etwa auf ein oder ander Stück mehrlebende Käufer melden, und vom Gerichte des Zuschlags gewürthigen können.

14. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Silien Martin Boglossen Erden zu Beervalde, verkaufen aus sterper Hand ihr ererbtes Wohnhaus, dasebst am Neu-Stettinschen Thore belegen, um 82 Rthlr. 12 Gr. Dasselben ein Stück Land von 1 Schafel Einfall, im Hägischen Felde, für 5 Rthlr. 2 Gr. an den Nachnachter Meister Lorenz Machlern dasebst; und ist dieser Verlauf hierdurch zu jedermann's Notice gebracht.

Als der Bürger und Tuchmacher Meister Christopher Jodlik, sein zu Greifenhagen in der Mühlensche Straße belegene Wohnhude, hinterdem an den dortigen Bürger und Schneider Meister Martin Schulz für 120 Rthlr. erh. und eigentümlich verkauft, und solche Käufern den 25ten Februar, c. vor und abge lassen werden soll; So wird solcher Kauf und Verkauf, nach Königl. Verordnung, hierdurch jedermann's Notice gemacht.

15. Sachen

15. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

Auf bevorstehenden Ostern a. c. soll obmire dem Berliner Ober ein Hinterhaus, worin 2 Stuben, 1 Kammer, Küche und Boden befindlich, vermietet werden; Die Liehabere können bey der Frau Commercien Kathrin Illrichen sich melden, und von ihr næhere Nachricht erhalten.

Es soll in dem ehemaligen Prieschen Hause in der Oder- und Hagen-Straf Ecke, das ganze Obers Haus vermietet werden; Es besteht in 3 grosse und 3 kleine Stuben, eine grosse Kammer, Küche, Boden u. s. w. Wie auch unten eine Stube für eine Person. Diese Wohnungen können auf Ostern a. c. bezogen werden; und wer Lust dazu hat, kan sich in dem hiesigen Posthause melden, und erfahren, bey wem man sich zu melden, und wer es vermietet, und kan alsdenn dasselbe in Augenschein genommen werden.

16. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Demnach im Amt Wilzenbrück, und zwar in dem Dörfe Marienthal, die stets sogenannte Alder-Höfe, oder den Meißtibethen verpachtet werden sollen, und zu dieser Verpachtung der 26te Januarius und 2ote Februarius a. c. pro Termine Licitationis angesetzt sind; Als wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht, und können diesjenigen, welche gesonst sind, sochane Akter-Höfe zu erpachten, sich in beweckten Terminis vor den Prisch- und Margräßischen Brandenburgischen Domänen-Cammer zu Schwedt, Morgens um 10 Uhr gesellen, ih Groß ad Protocolum geben, und gewährt werden, daß im letzten Termine mit dem Meißtibethen, und welcher die amneßtlichsten Conditiones offerieren wird, bis auf erfolgter Sr. Königl. Hochsttndigsten Approbation geschlossen werden solle. Signatum Schwedt den 2ten Januar. 1753.

Prisch- und Margräßische Brandenburgische Domänen-Cammer.
Zu Stolpe sollen die Eigentums-Güther Damitz, Völker Hof, und Streitshagen, s. auf Lehnstifts & pachtlos werden, aus neu verpachtet werden; Diesjenigen nun, so solche zu pachten wüllben tragen, haben sich alßir zu Nahthaus vor öffentlichen Gerichte in Termino den zoten Januar. 12ten Februar, oder aber doch in Termine ultimo den 12ten Martii zu melden, und ihren Both zu thun, da sobald plus licitatio iherb Guth auf gewisse Jahre pachtliche zugeschlagen werden solle.

Es soll das Ritter-Guth Lemmersdorf, in der Uckermark beflegen, mit bestellter Winter- und Sommer-Saat, auch Vieh-Inventario, von Lehnstifts a. c. auf 6 Jahre verpachtet werden; und können die Liehabere den 17ten Februarie a. c. früh um 9 Uhr, bey dem Obers-Gerichts-Advocato Nitsack in Preuss-Low sich einstellen, darauf biethen, und gewährt, daß mit demselben, welcher die besten Conditiones offerieren wird, ein Pacht-Contract auf 6 Jahre geschlossen werden solle. Der Pacht-Anschlag wird auf Verlangen in Preuss-Low vorgelegt.

Raddem die Wiederberichts-Jahre, so vermöge Contracts vom 2ten Februar. 1729. zwischen dem seligen Herrn Thomas Erdreich von Heydebrek, und dem Hofgericht-Canzelstellen Christian Erdreich Wartshagen, wegen der ersten Güther Gilekte, und Radebel, so bey Raugardten in Pommeren gelegen, bestimmte gewesen, auf Mariä-Verkündigung 1754, zu Ende laufen, und die Heydebrecksche Herren Eben josthne Güther zu rettuen vorhaben, folglich solide von solcher Zeit an auf gewisse Jahre zu verpachten resolutur. Als wird solches hiertudin allen und jeden Arthendarioribus, Werwaltern, und seidermann, so von der Land-Oeconomie Profession mache, und austräglige Güther in Arthende zu nehmen willens ist, hiertudin fund gehabt, um sich den open April 1753, in Colberg bey dem Königl. Proviant-Commissario Glambert, als Mandatario und Mit-Erben derer von Heydebrecken, Vermittlungs um 10 Uhr zu melden, und wegen des Beitrages næhere Nachricht einzugeben, weil an diesem Tage Nachmittags um 10 Uhr, per modum llicitationis auf der Beurte dieser Verpachtung vorgenommen, und die Güther dem-jenigen, so die beste Conditiones offerieren möchte, auf 3, 6, 9, oder 12 Jahre verarrendet werden sollen.

Nachdem der Herr Amtmann Bewert zu Baumgarten, eine halbe Meile von Dömitz, die von der Müllerin Witwe Wiedekom erkaute Wahl-Mühle, wobei bestelllich 12 Schaffel Roggen, und auch 12 Schaffel Sommer-Aussoat, auf Mariä-Verkündigung, oder Trinitatis 1753, zu verpachtet willens; So können, die solde auf drei Jahr zu pachten Lust haben, sich bey ihm in Baumgarten, als Gerichts-Orts-Leit melden, da ihnen dann der Pacht-Anschlag vorgelegt werden soll, doch muß der, so solche zu pachten Lust hat, Attestare aufzuzeigen, daß er die Wähl-Mühle verstehe, kein Züncker sei, und die Untertanen mit Megen nicht befreue, daneben das zur Wiedekom-Wölfel sich selber ausschaffen, und wenigstens 150 Athle. bey Geld an Caution stellen können.

Da man verschiedenster Ursachen, besonders derer sich anzugebenden Pächter wegen für gut befunden, den auf den 12ten Martiu. h. a. angestellten Termin, zur Licitation der Verpachtung der Güther Wiedekom, Valentin und Schmarow bey Schlamme gelegen, auf den 14ten Februar. anzuheben; So wird solches den Liehabern bekannt gemacht, und können solche versichert seyn, daß erwähnte Güther in gedachten Termino bey dem Herrn Postmeister Lubbeke in Soltau, dem Meißtibethen verpachtet werden sollen.

17. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Nachdem ob confusorum Creditorum in des seligen Cormessers Daniel Geyser, modo dessen hinc terlassen Witwer Vermögen Concursus eröfnet, und Termint ad liquidandum auf den 21ten Januar, 28ten Februar, und 27ten Mart. a. c. amberabmetz; So wird solches dem Publicis hieburch belantet gemacht, und müssen die etwanigen Creditores in obenannnten Terminis im loshamen Stadt-Gericht, Morgen um 8, und Nachmittags um 2 Uhr sich einfinden, und ihre Jura wahrnehmen sub pena præclusi. Da auch die Debitorin abwesen, so wird selbiga gleichfalls hieburch citata, und hat in ausbleibenden Fall zu gewartet, daß Sententiam contumaciam abgesetzet, und wider dieselbe inquisitorie verfahren werden soll.

18. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Nachdem in Termino den 16ten Januar, c. auf das Geistliche Haus in Tempelburg, der Bürger mit Kupferchmidt Johann Felberich Schirke, mit 70 Alth. der Meißtenthende geblieben, und den 13ten Februar, c. das Kauf Preium gerichtlich bezahlt haben will; Alles werden alle Creditores, so auf diesem Hause vorigen Besitzer, dem Kupferchmidt Peter Schmidtien, ex jure Crediti, oder sonstigen eine Ansprache haben, hiemit peremotio, und sub pena præclusionis citata, den 12ten Februar, c. sich coram Magistratu Morgens um 9 Uhr zu gestalten, ihre Schuldforderungen zu legitimiren, und hiernächst rechtlichen Erklärtiss darüber zu gewärtigen.

Es sind sämtliche Creditores des in Gollnow verstorbenen Bürgers und Backers Daniel Drensen, auf den 12ten Februar, a. c. citata, mit der Witwe zu liquidiren, und wegen Bezahlung die Güte zu versuchen. Es wird ihnen solches also hiemit auch bekannt gemacht, und zugleich citata, sich getanzen Tages, Morgens um 9 Uhr, auf der hiesigen Raths-Stube zu erscheinen, ihre Documenta zur Liquidation mitzubringen, und wegen der Bezahlung gütliche handlung zu rüsten, in Entschug desseit aber rechtlichen Erklärtiss zu gewärtigen.

Zu Cöslin verkaufet der Klein-Händler Johann Gottlieb Hütteldorf, 1.) seine halbe Huſe über der Stadt, zwischen dem Ackermann Blankenow Stadt- und dem Schmidt Rottwalten halben Huſe Feldwertte inne belegen. 2.) Acht Rücken Landes über dem Roggenfelden Wege, an des seligen Herrn Cammerer Moritz Neuterts Erben Stücke belegen, an den Fleischer Michael Möll, erb, und eigentlichlich zum Todten-Kauf. Es wird also dieser Verlauf Königl. allernächstiger Verordnung gemäß hierdurch öffentlich bekannt gemacht, zugleich aber auch allen denjenigen, who daran eine gesetzliche Ansprache zu haben vermeinen, aufzugeben, sich binnen 14 Tagen bei dem Käufer, ihrer Forderung und Ansprache halber, gesetzlich zu melden, wiederumfalls aber zu gewärtigen, daß der Käufer ihnen nicht weiter responsabile seyn, und dieser benannte Acker auf künftigen Jubilate, gehörlöschen machen, vorlassen werden wird.

Es hat die Königl. Pommersche Regierung ad instantiam seligen Magistri Sadewassers Erben, sämtliche Creditores, welche an ihrem zu Barnimseuno, im Pyritzischen Kreise belegeten, ehemaligen Altbürgen von Böden, anigo zur Relation stehenden Antheile Guts, Ansprache zu machen berechtigt, edicatice citata, und sind die Edicata, worin Terminus auf den 12ten Februar, a. c. sub pena præclusi ex perpetui silencii, ad liquidandum et justicandum Credita, angesetzt ist, allhier zu Stettin, Starzgard und zu Sachan offigist. Welches hierdurch gleichfalls bekannt gemacht wird.

Zu Bahn hat der Bürger und Baumeister Michael Grancz, von dem Dragoner Jacob Nizir, ein Haus in der sogenannten Pfeifer-Straße, für 22 Alth. 12 Gr. gekauft; Hat nun jemand hieran noch eine Ansprache oder Ansprache, der muß a dato innerhalb 14 Tagen sich bey dortigen Stadt-Gerichte sub pena præclusi melden, und gewärtigen, daß er mit seiner Ansprache oder Ansprache nicht fernher gebüdet werden soll.

In dem Neu-Stettinischen Amts-Dorfe Prejanzig, verkaufet der Schuhde Gabriel Ny, seine Schmiede-Zimmer, an den Schmied Christian Osten, vor 8 Alth. Weshalb Creditores, so eine Ansprache zu haben vermeinen, hieburch citata werden, sich den 23ten Februar, a. c. vor hiesigem Amts-Gerichte zu gestellen, oder zu gewärtigen, daß sie nicht weiter gehobet werden sollen.

Es kauft der Pfandbesessene Wornis, Herr Christian Schönenfeldt, von dem Herrn Hans Lohewig von Villbeck, seinem in Wornis habenden Hof, und dazu belegenen Acker, welchen der Colonus, Nahmens Marquard, in Cultur bis dahin gehabt, wiederkauflich, und soll der Kauf-Schulzitz in stehenden Matrien ausgezahlet werden; Wer also an diesem Hofe und dessen Verhüttung eine gesetzliche Ansprache, oder an dem Käufer zu contrahieren hat, der wolle solches noch vor Marlen thun, und solches bey dem Oren von Villbeck, als auch ihm den Käufer Schönenfeldt thun, nachher aber gewärtigen, daß er nicht weiter gehobet, sondern mit seiner Prætension an erwähnten Hof præcludiret werden wird.

Wer das Königl. Preußische Neumärkische Landvolkstry-Gerichte zu Schivelbein, sind ad instantiam des Königl. Beamten Werks zu Neumarken, alle Creditores incerti, hauptsächlich aber des verstorbenen Mühlmeisters Winkelmanns Erben, wegen ihrer Ansprachen, Ansprache und Rechts an der von ihm

km für 360 Mhrl. erkunftigen Banngartischen Mähle, in vim triplici auf den 12ten Aprilis a. c. perem-
toe, et sub pone percepti fletari, ad liquidandum et veitificandum, ediculare per publica proclamata
vogelzährt.

Zu Polzin verlaufft der Herr Amtmann Gbering, sein von seinem seligen Herrn Vater, Herrn
Bürgermeister Gberingen geerbtes Wohnhaus, am Markt belegen, nebst seinen pro rata zugefallenen
Aker und Wiesen, an den Kaufmann Herren Michael Samuel Krausen; Wer also an diesem Hause, Lant-
bung und Wiesen eine rechtliche Forderung, oder sonst wörder diesen Kauf etwas einzuwenden hat,
kan sich den zten und arretten Februar, a. c. bey dem Häufet Herrn Krausen, oder dem Herrn Amts-Math
Erldern in Galow melden, wiedergewiss der Käufer keinen weiter responsable seyn wird; und das
Kauf-Premium an dem Herren Amtmann Gberingen auszahlen wöll.

Da zu Preis des Vaters Meister Lohrheims Creditores, ähnlich auf ihre Besiedlung gedrungen
gen, und Debitor bonis cedirent, solche aber zw. die Besiedlunga sämtlicher Creditorum late hineinreichend
seyn dürfen, so ist Terminus zu deren Behandlung vom Gerichte auf den ersten Februar, a. c. angesetzt
hat; obdeut alle und jene gedachten Meister Lohrheims Creditores sin zu Mahlsdau melden, liquidiren,
und in Entstiegung der gütigen Behandlung rechtlichen Besoldes gewarben können.

19. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Dem Publico wird hierdurch bestands gemahst, daß in folgendn Vor- und Hinter-Pommerschen
Städten nachstehende Handwerker fehlen. Zu Colberg: Ein Schwerdtseger, ein Seegelmäster. In
Trepow an der Neva: Ein Beut- und Stamf-Habicator, ein Goldschmied, ein Eisen-Cramer, ein Stell-
mäster, ein Sattler, ein Ruhmader, ein Büstenbindere, einz: Ruckmacher, ein Selbstmäster, ein Peru-
quarnmäster. In Graissenberg: Ein Büstenbindere, ein Gürler, ein Pantzschmäster, ein Zinngeisser,
ein Klempner, ein Weßschmied, ein Nagelschmied, ein Strumpfwidder, ein Zimmermann. In Goll-
now: Zwei Roschmader, fünf Stein- und Zwisch-Wer, ein Rabe, und Et-Umader, ein Kupferschmied,
ein Zinngeisser, ein Klempner, ein Uhrmäster, ein Eisen-Cramer, ein Perquinmäster, ein Ruckmacher,
ein Woll- und Seiden-Habicator, ein Seifenseher, ein Steun-pimacher. In Vagard: Ein Uhrmäster,
ein Goldschmied, ein Weßsäder, ein Zinngeisser, ein Klemper, ein Kornmäster, ein Korbmäster, ein
Ness-roschmied, ein Strumpfwidder, ein Majster, ein Perquier, ein Ruckmäster, ein Zimmermann. In
Cannin: Ein Weßschmied, ein Büstenbindere, ein Gürler, ein Nadler, ein Schmader, ein Klemp-
ner, ein Andtmäster, ein Zeugmäster, ein Strumpfmäster. In Wollin: Ein Wackinder, ein Klemp-
ner, ein Roschmader, ein Luchmäster. In Edelin: Ein Rathmäster, ein Weßgärdar, ein Kupferschmied,
ein Kleßner, ein Zinngeisser, ein Klempner, ein Sackarber, ein Handtschuhmäster. In Nangendorf:
Vier Dachmader, ein Zimmermann, ein Stellmäster, ein Seller, ein Uhrmäster, ein Garn- und Kunfts-
werker, ein Zinngeisser, ein Klempner, ein Döpfer, sechs Roschmader. In Polzin: Ein Drechsler, ein
Mauer, ein Materialist, ein Nadler, ein Rademäster, ein Flesemäster, ein Scherensleifer, ein Schloss-
er, ein Stellmäster, ein Wandstecher, ein Siechtmäster, ein Zimmermann. In Regenwalde: Ein
Apotheker, ein Ruckmäster, ein Messelschläger. In Plathe: Ein Schläcker, ein Zimmermann, ein
Schlosser, ein Tobsackblaneur. In Stepenitz: Ein Kleinsammler, ein Drechsler. In Gützow: Ein
Gloster, ein Ruckmäster, ein Kunstmäster, sechs Roschmader, ein Tobsackspinner, ein Rademayer. Und
da von obgemeldeten Professionen meistentheils keiner, oder doch wenigstens nicht seyn in obgedachten
Städten vorhanden, so können sich derselben, so an einen oder andern Orte hinziehenden und wohnhaft
niederzulassen intentionieren sind: so jedoch thätige und ihrer Profession geschickte Leute seyn müssen,
nicht allein gut, sondern auch, wenn sie stets s-pa wollen, reichlich eindrehen; zu dem Ende ihnen das
freie Weß- und Bürger-Recht, und eine proportionielle Exemption von denen bürgerlichen Onereibus,
so Sr. Königl. Majestät Cässen nicht aussieben, würcklich angedessen soll; nebst dem aber haben sie sich
oder Amtmann in ihrer Nähe zu und sonst zu ersfreuen: und können sie sich entweder bey dem Kreis-
Math und Commissario Loci Bühring zu Colberg, oder jeden Orts Magistrat melden, und western Bes-
cheides gewärtigen.

Zu Ueckermünde werden nachstehende Handwerker, als: Ein Drechsler, ein Ruckmäster, ein
Strumpfwidder, und ein Stell- und Rademäster verlanget; Wer sich von diesen Handwerkern dasselbst
in s-pa Zust hat, kan sich bey dem Magistrat melden.

20. Herrschaften so Bediente verlangen.

Es wird auf dem Amt Cosim-Rönsing, eine ledige Person verlanget, welche nebst der Schreibrey,
auch angleich mit auf die Wirtschaft steht; Wer auf künftige Östern diese Condition anzunehmen
willens, der molle sich per Eßlin, bey dem Amtmann Ganze melden, und hat derselbe nebst einer au-
ten Statio jährlich ein Gehalt von 24 Rthlr. zu gewärtigen.

21. Personen so entlaufen.

Es ist in der Nacht, zwischen den 2ten und 10ten Januarii a. c. aus Döllgard ein Officer Gedienter, Namens Christian Friedrich Lütke, kleiner Statue, braunen Haaren und Augen, rothlichen Angesichts, 19 Jahr alt, einen blauen Rock mit rothen Aufschlägen, gelben Camisot, grünen Rocqueter, englischen ein Paar neue Stiefeln, und eine grosse Pelz-Mütze tragend, schwedischer Weise seinem Herren entlaufen, und demselben an verschiedenen Sachen über 50 Rthlr. an Werth gestohlen, und mit sich genommen. Es wird demnach nicht nur jedermännlich für diesen untersten diebischen Menschen gewarnt, sondern es werden auch alle respektive Offizierleute und jedermännlich dienstlich erubet, geschachten Dies, wo er sich betreten lässt; soleide zu arbeiten, und davon dem Herrn Lieutenant und Adjutanten von Knobelsdorf höchstlichen Pein- und Friederischen Regiments, oder dem Magistrat zu Döllgard unverzüglich Avertur zu geben, damit dieser Dies gegen Erlegung der Kosten, abgeschafft werden kann. Sollts dieser Dies ausgetragen einen Pfaf, oder Wochschab produzieren, so dienet zur Nachricht, daß solcher falsch und nicht zu respectiren sei.

22. Gelder so jinsbar ausgethan werden sollen.

Vom Armen-Kosten zu Alten Stettin liegen und die 200 Rthlr. Sternbergsche Legaten-Gelder, und 250 Rthlr. eingesammelte Capitalien, zusammen 450 Rthlr. zur Ausleihe zugesetzt, welche in einer Summe, auch nachdem sie Liebhabers sinden, in unterschiedenen Höhen, jinsbar sollen bestätigt werden, und das man sie deswegen bei denen Herren Provisoriums des Armen-Hofstaats melden.

Ein Capital von 200 Rthlr. liegen in Stargard bey einem Pio corpori zur sichern Ausleihe bereit; Wer solches benötiget, und die gehörige Sicherheit leisten kan, der solle sich bey dem beyden Predigern in Marien, dem Archidiacono Rubinern, und Herren Diacono Heckern, franco melden.

Es sollen 150 Rthlr. Kinder-Gelder auf Zinsen ausgehan werden; Wer als selbige beliebet an sich zu haben, und sicher Hypothek stellen wird, hellebe sich bey die Vormünder, als bey dem Güttler Ephraim Engels, und bey dem Hanßbaumcher Eichhardt zu melden.

In der Exterade-Esse aktiver sind 200 Rthlr. vorräthig, die jinsbar sollen ausgethan werden. Wer völlige Sicherheit zu stellen im Stande ist, kan sich deshalb bey dem zeitigen Administrator, dem Prediger in S. Nikol. Wüstenberg melden.

Als ich eines lobhaften Rahmen-Güde zu Stargard, gegen nächstkommenen Ostern 200 Rthlr. einommen, welche wieder auf eine sichere Hypothek sollen ausgethan werden; So wird solches siebürck darland gemacht, und ist sich sicherheit zu melden bey die Herren Alter Leute Wieske und Otto.

Es liegen 200 Rthlr. Passellen-Gelder parat, so ausgethan werden sollen; Wer nun dieses Geld benötiget, und genüssame Sicherheit stellen kan, der darf sich nur per franco Stolpe, bey dem Herren von Mexen in Schadow, dieserthalb melden.

Dreyehundert Reichsthaler liegen zu Döllgard bey denen Piis Corporibus, welche je eher je ließ her a 5 pro Cent bestätigt in eben soll; Wer solches Capital nach präzisirter Sicherheit anleihen will, hellebe sich bey einem Hochdelen Magistrat, oder dem Herrn Administrator. Weesken daselbst zu melden.

23. Avertissements.

Nun Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Edmmerer und Churfürst ic. ic. Einbieter dener Dessen, Unsern lieben Getreuen, familialen Lehnsgfolgern, welche von dem Geschlecht dener von Zastrow, ut remorioses Agnai an des seligen Lieutenant von Zastrow Osterfeldischen Güthern ein Lehn-Recht zu haben vermeinen, Unsern Grus, und fügen euch hemist zu wissen, wie das wir auf das von dem Hoferrichter Altvacato Moldenhawer, ut Contradicore Bastrawischen Concursus übergebene und in Abschrift liebke liegende Supplicatum, aus angeführten Ursachen, eurentwegen, da Proximiores sich nicht gemeldet, annoch gegenwärtig Edicatales erkannit, und zu expediret verordnet haben. Eittren und laden euch demnach und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines althier zu Edolin, das andere zu Döllgard, und das dritte zu Beervalde offigirte werden soll, hemist nochmählen ernstlich, in einem Termino von drei Monathen, wovon der erste auf den 14ten Februarii, der andere auf den 14ten Mar:ii, und der dritte auf den 20ten April c. präfigirt wird, vor Unserm Hoferrichter hieselbst versän: und unanbleiblich zu erscheinen, um euch zu erklären: ob ihr die Lehnsgfolge von den Osterfeldischen Güthern annehmen, und in subdium aus dener Lehn zu Schulden bezahlen, und die unmündige Tochter derselben der Lehn-Constitution gemäß nach einer gelinden Taxe aussteuren wollet? sub comminatione, das im Fall ihc euch in letztem Termino eure Erklärung entweder selbst, oder per Mandatarium, welcher jedoch mit genügsamer Instruktion und gehöriger Vollmacht versehen werden muss, nicht abgeben, oder etwa gar nicht erscheinen möchtest, ihr aldein mit eurem Lehn-Recht gänzlich præcludiret werden sollst. Wornach ihr euch zu schaffen. Signatum Edolin den 15ten Januar. 1753.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hoferrichter-Präsident.

Von

Von Gottes Gnade. Mir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmere und Thürfürst zc. zc. Entbischen dem Geschlecht derer von Nagmern, als Lehnshofgern, wie auch alle denemjenigen, so an des seligen Ottow, Joachim von Nagmern, Anteil Guthes in Rüstow, einige Aufprache zu haben vermeinen, Unsern Geuf, und fügen end hemist zu wissen, wie das seligen Obriss-Lieutenant von Lettowen Witwe, vermittelet copischen Anschlusses, alhier angezeigt, was massen nach dem gleichfalls eorelich anliegenden Kauf-Contract vom 14ten April 1713, ihre Mutter, die Obrissin von Kiesen, ein Antheil Guthes in Rüstow, von dem gedachten Ottow Joachim von Nagmern, auf 15 Jahre wiederkauflich gekauft, weil aber die Wiederkaufs-Jahre schon gedenckt verstrichen, und so wenig des Verkäufes Eben, als die übigen Lebus-Bettern, sich zur Reunion gemeldet, obngedacht ihnen solches öfters angebohren worden, sie also nothig sind, euch per Edicta ad reuendam zu provocieren, und euch gegen Vergnügung derer in dem Contract stipulierten Prastandam das nichtgedachte Guthe Rüstow abzureten, mit alhundertertthäniger Bitte, das Wir solche zu erhalten allergnädigst gerufen möch-ten. Wann Wir nun solchem Suchen statt gegeben: So citiren und laden Wir euch hemist, und kost dieses Proclamarii, wovon eines alhier zu Eöslin, das andere zu Schlawe, und das dritte zu Stolpe affigiert werden soll, ernstlich, das ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den an-deren, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und also in Termino den 2ten Moi vor Unsern Höfes rückt alhier ad reuendam person, und unausbleiblich, oder per Mandatariois, welche ihr bezeiteten anjuhaben, und dieselben mit jurechender Instrukcion und Vollmacht, auch zur Güte zu verschen haben, euch zum Berbör gefestet, die in Contratu vom 14ten April 1713, stipulite Prastandam präfaret, und rechtliche Erfahrung gewarret, sub comminatione, das ihs auf den nicht Erreichung-Zall, mit eurem Lehn-Nacht abgewiesen, und euch ein eriges Stillschweigen auferlegt, Suppliantur auch nachgegeben werden soll, dieſer Antheil Guthes in Rüstow an einen andern zu veräußern. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Eöslin den 2en Januar. 1753. (L.S.) G. V. von Bonin, Hofstaat-Präsident.

Der Bürger und Schuster Meister Christian Fischer, welcher sich von Gewerwmaide nach Wangenin begeben, verkaufet seine Landung auf biesigen Freyewaldischen Stadt-Felde belegen, als: Eine Drep-Mühle im Roffow-Geh. Felde, einen Haup-landes im Mühl-Felde, und eine Cael in dem Steinholzelchen-Felde, an den biesien Maß-Müller Meister König, für 50 Rthlr. Wer also eine gegründete Anprache an diese Stücke Landes zu machen weis, der hat sich binnen 4 Wochen alhier in Freyewalde gehörigen Orts zu melden.

In Regenwalde verkaufet der Bürger und Baumann Christian Friderich Matthies, einen Garten vor dem Nege-Dor, zwischen seinen Scheinen, an die Witwe Streymfeld-werts, und an Herrn Küffern-Garten-Stadtmeits belegen, an den hiesigen Stadt-Chirurgum Herrn Carl Wilhelm Lichten; Welches der Ordnung gemäß hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, für 9 Rthlr. Kauf-Premium: Und weil diese Kauf-Premium a dato über 4 Wochen ausgezahlet werden soll; so werden alle diejenigen, so daran eine Anprache machen können, erinnert, sich bezeiteten zu melden. Abhenderlich wird dieser Verkauf auch dem Vorwunde, Herrn Daniel Brunileben in Wangenin, wegen denen Stif-Kindern fund gemacht.

Zu Solnon hat s. Zimmer-Gefelle Nähmens Daniel Schutze, vor 8 Jahren, an den seligen Herrn Spieckermann etwas Zellinen-Zeug, und einige französ. Mützen, für 3 Rthlr 21 Gr. verkaufet, und das bep verstrochen, die Sachen mit dem esker wieder einzuholen; weil aber solches nicht erschehen, so wird bestrafen, da er dem Bericht nach, sich auf der Schwene in der aufthalten soll, hamst fund gethan, dass wenn er das beweiste Pfand nicht hinnen 6 Wochen einlöset, solches verkaufet werden soll, und man denselben nachhero weiter nicht Red- und Antwort geben werde.

Zu Pörlz hat der Goldschmid Joseph Perl, mit Einwilligung seiner Chefräuten, 1 und einen halben Monat Hauptstük im Felde nach Rostow, zwischen Herrn Senator Woldenow Felde und der Frau Els-Genen Stadt-wets belegen, für 120 Rthlr. Insgleichen eine Viertel-Schonne, vom Stettinischen Tho-ke, am Starzardischen Wege, zwischen Meister Beselinen, und Christian Toppin, und zwos das hinterste Mittel, nebst denen hintersten Bäumen, auch die Hälfe des Ufaths, wovon Herr König die vorderste Hälfe hat, für 20 Rthlr, an den Bürger und Brauer Herrn Buden. Dizzledien in Morgen Sand-Loew, im Felde nad der Oder-Mühle, zwischen Herrn Klewicken Stadt, und dem Bürger Kludow Felde-werts belegen, an den Becker Meister Krägen, für 40 Rthlr. und zwar erwähnte Güte erbi und eigens chumlich verkaufet. Termians der gerischlichen Verlaßung wied desfalls auf den ogen Februar, a. c. angesetzt; alsdenn diejenigen, so mit Bestände wider den Kauf was eingewunden haben n. däten, sich gesöhnen müssen können. Da aber Verkäufer, das für die verkaufsten Stücke zurückbehaltene Geld, nicht als Lohn zu Fortschzung seiner Goldschmidts-Profession, sondern auch zu Anlegung eines Galanteries-krans, einiger Gold- und Silber-Waaren anwenden will; So wird solches zugleich dem Publico, und allen Leb-habern der leidigen Galanteries-Waaren, oder wenn sonstson is mond eine Silber- und Gold-Arbeit versertigen zu lassen gesonnen, hemist fund und in wissen aethan, mit dem Erfasch, sich beliebigensfalls bey ces wehanten Goldschmiede Perl zu melden, und sich sedann aller billigen Handlung, und besonders guten Ar-beit verpreden kan.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. V. Sonnabends den 27. Januarius 1753.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

24. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Es sollen auf dem Königl. Amts Colbas, zwei Pferde, als ein Huds und ein Schwimmel, welche einige Tage bei dem geschehenen Nachsehen, in der Heide im Stücke gelassen, um sich desto besser in Sicherheit zu bringen, nunmehr öffentlich verkaufet werden; welches hiermit befandt gemacht wird, und können sich diejenigen, welche Lust haben diese Pferde zu kaufen, in Terminten den 1ten Februar, - im Königl. Amts melden, solche in Augenschein nehmen, darauf hieben und gewährigen, daß demjenigen, welcher das Annehmlichste offeriret, diese Pferde sofort für baare Bezahlung abgesetzt werden sollen.

Als das Stadt-Gericht zu Stargard veranlaßte, daß des Kaufmann und Materialisten Herrn Johann Andreas Conrussen am Salz-Markete und Rade-Straße-Ecke belebte Wohnhaus, zur Abfindung seiner Tochter ersteres Ehe ausgegeben, und an den Meistbietenden verkaufet werden soll, wozu Terminus auf den 16ten Februar, gen und zoten Martii c. anberaumet; So werden diejenigen, welche zu diesem vor Nahzung bequem gelegenen Hause Lust haben, und solches zu kaufen willens sind, hiebüro vorselbdem, in ers wehntem Terminten Li iuratione vor dem Stadt-Gerichte zu erscheinen, ihr Gebot ad protocollo in geben, und zu gemärtigen, daß dem Meistbietenden dassele sofort zugeschlagen werden solle.

Der seligen Frau Bredowen, geborene Bierken Erben zu Stargard, wollen zu ihrer Auseinandersetzung, die von ihrer Frau Erbgeberin hinterlassnen Weiblichen, befindend in Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Kleidung, Leinen und Bettw., auch Haushalts, mittels Auction verkaufen, wozu Terminus auf den 2ten Februar c. in dem Bredowen'schen Sterb-Hause angesetzt; die Liebhaber können sich sobann Vormittags um 9 Uhr einfinden, und baares Echt-mäßiges Geld mit bringen.

25. Avertissements.

Solke jemand seyn, der 3 bis 400 Rthlr. in Preußische Friedrichs d'or, für eine billige Agie verlanget, derselbe hat sich in Demmin bey dem Provisor Doggen einzugeben, welcher weitere Nachricht davon anzugeben wird.

Es soll das bissigen Bürger und Brauer Böhlens sein Haus in der München-Straße, zwischen dem Dresdner Sandert, und dem Garckow Kaul inne belegen, in dem nächsten Rechtsdrag nach Nachfrage, in einem losbamen Stadt-Gericht vor, und abgeschlossen werden; Wer also eine gegründete Ansprache dawider zu haben vermeintet, derselbe wolle sich je ehe je lieber ante Terminum in des Herrn Advoc. Hering's Verhandlung auf dem Kloster-Hofe melden, und daselbst seine Bezahlung erhalten.

Es soll das der Kaufmannschaft zugehörige Souterrain am Berliner Thore, auf künftigen Ostern pinslichtan entweder anderweitig vermietet, oder auch verkauft werden, wozu Terminus auf den 2ten Februar, 1ten und 2ten Martii c. präfigirt werden. Die erwähnten Liebhaber können sich also in Demmin des Nachmittages um 2 Uhr zu Segler-Hause einfinden, und gewährigen, daß mit demjenigen, welcher die besten Conditiones offeriret, in ultimo Term no geschlossen werden wird.

Da auf denen Königl. Nahdungen Wittstock und Glindern im Amts Colbas, zum Holzschlagen annoch Arbeiter benötigt; So wollen diejenigen so Lust zu arbeiten haben, sich beim Entrepreneur Hn. Matthias zu Finkenwalde, oder auch bey dem Kaufmann Graf althier am Melthor mohnhaft, melden; Sie können nicht nur segleich Arbeit gesetzt, sondern auch in beständige Arbeit unterhalten werden. Gedacht Herr Matthias hat auf seine Entrepriate auch noch Arbeiter zum Rahmen nöthig; wer also solche Arbeit annehmen will, sollte sich gleichfalls bey ihm fordern samt melden.

Da bereits in den öffentlichen Intelligenzen die hinlängliche Nachrichten von der favorablen Grauenburg-Lotterie gegeben; so werden sämtliche resp. Liebhaber erfuchen, zwischen hier und den 1ten Febr. a. c. sich des Einsatzes wegen bey dem Collecteur, dem Apotheker Meinhold zu melden, und die beliebte Differenz zu geben, damit der Lotterie hiervors in Zeiten Nachricht gegeben werden kan.

Eine

Die von diesen Stettinischen Bach-Mühlen, die Matz-Mühle genannt, wird bey dem lobhaften Sastadischen Gelehrten, in dem Rechtsfage nach Kosten dieses Jahres, vor und abgelaßt werden. Wer also eine gegründete Anfrage zu haben vermeint, der muss siches auborn gehörs wahrzuhnehmen; im widrigen Fall, wird ihm Kraft dieses, ein ewig Sklusshagen auferlegt.

Da bei Säkular Gabriel Entres Chefan, über ihren aus Pyrig entwichenen Chemant, ob malitiam darunterem eine Siedel-Citation extrahire, wie die bisfelst zu Peritz und Goldin offizierte Siedelabs des mehreren besagen, auch dieserhalb terminus zum Verhale auf den 2ten Marz a. c. anberabmet; So wird selches dem gebrauchten Entres hierdurch in seiner Nachricht befaßt gemacht; insmaßen er bei seinem Aussenbleiben zu gerüttigen hat, daß er pro manu so defertore declaret, die Ehe aufgeschoben, und Klage: ein nachgegeben vorbea soll, sich außerweitig parochialen zu bürzen. Signatur Stettin den 12ten Jäz menseis 1753. Königl. Preus. Pommersche und Camtische Regierung.

Zu Kreptow an der Nega verkaufet des verstorbenen Baumanns Jacob Storms nochgelaßne Witwe, für am Post-Berge belegenes Weinhaus, an den Dragoner Hochlößl. Herzogl. Württembergischen Regiments, und war von dem Herrn Major von Müllers Equadron, Michael Heilig, mit 45 Gr. Dommerich, erb- und eigenhümlich. Dassam nun jemand ein gegründetes Jus contradicendi zu haben vermeint, so hat derselbe sich a durch innen zu Eagen althier zu Rathause zu melden, und seine Jura wahrzunehmen, nachher aber zu gewährigen, daß der Käufer niemand weiter weder responsible seyn.

Dernach im Jahr 1703, die Eigentümer auf dem Torney, als: 1.) die Cämmererey, 2.) das S. Johannis Kloster, 3.) das Berghoßsche Stift, 4.) die S. Marien Kirche, 5.) Doctor Bleccius, 6.) Fran Wagner, 7.) Gregorius Biemann, 8.) Bartholomäus Friesener, 9.) J. S. Bartholdi, 10.) Dr. Crasmer, 11.) Cämmerer Ollies, 12.) der Cämmerer Jacob Simon, 13.) Friederich Lange, 14.) die Licent. Willishes, 15.) Michel John, 16.) der Bürgermeister Matthaus, 17.) Andreas Kohler, und 18.) Barbara Greberg, sonsti Gremmende, Gelder in dem Prozeß des Vorponierenden Städte wider die Pommersche Ritterkraft, wegen Steuer-Freiheit der Stadt-Heldor, bey dem Landgericht von Lübeck stehn desponiret, und von diesem Gremmende-Gelderne für gesetzliche Eigentümer auf dem Torney, 61 Achir. 10 Gr. 4 Pf. neulich von C. E. Rath hieselbst entricht und eingehoben worden, wosom nach der gemachten Revision (1.) die Cämmererey, 5 Gr. 2 Pf. (2.) das S. Johannis Kloster 17 Achir. 22 Gr. 1 Pf. (3.) das Berghoßsche Stift 2 Achir. 7 Gr. 2 Pf. (4.) die S. Marien Kirche 2 Achir. 11 Gr. 5 Pf. (5.) Doctor Bleccius Erben 3 Achir. 11 Gr. 2 Pf. (6.) die Wagnerischen Erben 1 Achir. 17 Gr. 2 Pf. (7.) Gregorius Biemanns Erben 1 Achir. 3 Gr. 10 Pf. (8.) Bartholomäus Friesener Erben 1 Achir. 3 Gr. 10 Pf. (9.) J. S. Bartholdi Erben 11 Gr. 5 Pf. (10.) Doctor Crasmers Erben 3 Achir. 11 Gr. 5 Pf. (11.) Cämmerer Ollies Erben 5 Gr. 2 Pf. (12.) Cämmerer Jacob Blewens Erben 2 Achir. 7 Gr. 8 Pf. (13.) Friederich Langes Erben 2 Achir. 21 Gr. 4 Pf. und für die Rambower Höfe 22 Gr. 10 Pf. (14.) der Licent. Willishes Erben 1 Achir. 2 Gr. 10 Pf. (15.) Michel Johns Erben 13 Gr. 10 Pf. (16.) Matthaus Erben 2 Achir. 7 Gr. 2 Pf. (17.) Andreas Kohlers Erben 1 Achir. 3 Gr. 10 Pf. (18.) Greberg Erben 1 Achir. 4 Gr. 1 Pf. in stebeln haben: So wird in Auszahlung dieser Gelder, Vermakne auf den 2ten Februarum Morgens um 9 Uhr angesehen, und hiermit befandt gemacht, daß sechsen den Pitt corporibus, und denjenigen, welche sich als Erben der vorbenannten Eigentümer zu legitimieren im Stande sind, das reservierte Quantum gegen Quittung auf der Cämmerer-Stube ausgeträgt werden sollte. Decretum Aken Stettin in Senatu den 19ten Januarii 1753.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

26. Copulirte und ehelich Eingesegnete in Stettin.

Vom 18ten bis den 27ten Januarii 1753.

Bei der S. Petri's Kirche: Meister Gottfried Simon, Bleyer und Glasbacher hieselbst, mit Fräulein Augustina Sophie Schöneisen, Meister Churfürst Schultsch's, gewesenen Brügers und Altermundus der Blingiesießt ältere, unehelichen Gangster Tochter.

*) 0 (*

27. Zu Stettin angekommene Fremde.

Dom 18ten bis den 24ten Januaris 1753.

- Den 18ten Januar. Der Lieut. Herr von Armin, außer Diensten, logirt beim Lieut. Herrn von Armin des Erben. Der Landrath Herr von Sydow, logirt im Landhause. Ein Edelmann Herr von Ramn, logirt bey dem Regierungs-Rath Herrn von Ramn.
 Den 19ten Januar. Der Capitall Herr von Schnell, Ahlmannschen Dragoner-Regiments, logirt beim Major Herrn von Jago.
 Den 20ten Januar. Der Oberstorchmeister Herr von Naumann, logirt beim Herrn Seeretare Rathmann. Ein Edelmann Herr von Winterfeld, logirt in den drei Kronen. Ein Edelmann Herr von Linde, logirt bayre Kaufmann Herrn Wassen.
 Den 21ten Januar. Der Fähnrich Herr von Sandlow, Bayreuthischen Regiments, logirt in denen drei Kronen.
 Den 22ten Januar. Der Lieut. Herr von Süden, außer Diensten, logirt in denen drei Kronen.
 Den 23ten Januar. Der Kriegs-Rath Herr von Pottkammer, logirt bei dem Schreyten-Corporal Herrn von Pottkammer. Der General-Major Herr von Ahlmann, nebst dem Lieutenant Herrn von Bieger, Ahlmannschen Regiments, logirten im Landhause.

Brottage.

	Pfund	Korb	Gr.
5lt 2. Pf. Germel	9	3 1/3	
3. Pf. dico	14	3	
Glt 3. Pf. stöd Roggenbrot	23	2 2/3	
6. Pf. dico	15	1 1/3	
1. Gr. dico	30	2 2/3	
6. Pf. Danzischenbrot	21	2 2/3	
1. Gr. dico	11	3 1/3	
2. Gr. dico	23	2 2/3	

Gleischtage.

	Pfund	Gr.	Pf.
Mindfleisch	0		1
Kalbfleisch	0		1
Hammetfleisch	0		1
Schweinfleisch	0		1
Kutfleisch	0		1

Dom 17ten bis den 24ten Jan. 1753.
sind keine Schiffe aus, noch einpassirt.

Biertage.

	Ell.	Gr.	Pf.
Stettinisch braun Bitterbier, die halbe Sonne	1	8	
das Quart		8	
Stettinisch ordinat braun und weiss Bitterbier, die halbe Sonne	1	8	
das Quart		6	
auf Dantzen gesogen		6	
Weizbier, die halbe Sonne	1	8	
das Quart		6	
die Bontelle		7	

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Dom 17ten bis den 24ten Januar. 1753.

	Winfel	Großfesel
Weizen	50.	22.
Reizen	57.	8.
Gerste	97.	2.
Wach	9.	
Dabel	9.	4.
Ersen	2.	21.
Wachweizen	4.	

Gesamt 260. 10.

28. Weller

28. Wolle und Getreide-Märkt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 19ten bis den 26ten Januaris 1753.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winde.	Glossen, der Wind.	Gerste, der Wind.	Malz, der Wind.	Hader, der Wind.	Erben, der Wind.	Dachweiz, der Wind.	Dopfen, der Wind.
Stralsund	1 R. 20 gr.	2 R.	16 R.	12 R.	—	10 R.	18 R.	—	—
Schön		24 R.	18 R.	16 R.	—	10 R.	24 R.	—	—
Selgarn	2 R. 16 gr.	2 R.	16 R.	13 R.	16 R.	9 R.	24 R.	32 R.	9 R.
Serwolde) Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Sibitz	2 R. 12 gr.	36 R.	15 R.	14 R.	16 R.	8 R.	22 R.	10 R.	8 R.
Sitow) Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Sammern	2 R. 16 R.	32 R.	16 R.	14 R.	16 R.	12 R.	20 R.	—	10 R.
Colberg	2 R. 16 R.	30 R.	17 R.	15 R.	16 R.	10 R.	22 R.	30 R.	5 R.
Cölln	2 R. 16 R.	32 R.	16 R.	14 R.	—	10 R.	20 R.	—	—
Cölln		32 R.	16 R.	14 R.	—	9 R.	25 R.	—	—
Dobec) Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm		—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin		23 R. 624 R.	15 R.	13 R.	14 R.	10 R.	18 R.	—	—
Döddichow) Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Dresdinswalde	3 R.	26 R.	17 R.	14 R.	—	12 R.	24 R.	—	—
Gatz) Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gollnow	2 R. 209.	25 R.	18 R.	14 R.	—	10 R.	24 R.	15 R.	—
Grefenborg	2 R. 188.	28 R.	16 R.	13 R.	—	—	—	—	—
Grefenstragen	3 R. 88.	22 R.	19 R.	16 R.	17 R.	12 R.	26 R.	—	7 R.
Götzow		—	—	—	—	—	—	—	—
Gacobshagen) Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Garmen		—	—	—	—	—	—	—	—
Gebes		—	—	—	—	—	—	—	—
Grenenborg		32 R.	16 R.	12 R.	14 R.	—	16 R.	—	12 R.
Gressow		24 R.	17 R.	15 R.	—	14 R.	24 R.	22 R.	10 R.
Gremmardt) Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gremward		28 R.	19 R.	15 R.	16 R.	—	20 R.	—	6 R.
Gremwald	2 R.	24 R.	18 R.	15 R.	15 R.	12 R.	20 R.	18 R.	8 R.
Gremcan) Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gremke	2 R.	32 R.	18 R.	15 R.	16 R.	14 R.	24 R.	—	10 R.
Göllie) Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Golmow		—	—	—	—	—	—	—	—
Göldin	2 R. 208.	32 R.	16 R.	12 R.	—	8 R.	24 R.	—	8 R.
Görlitz	1 R.	24 R.	17 R.	16 R.	—	11 R.	24 R.	—	8 R.
Gageburg) Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gegenwalde	3 R.	26 R.	16 R.	15 R.	17 R.	8 R.	24 R.	24 R.	8 R.
Gügenwalde		24 R.	16 R.	14 R.	—	9 R.	24 R.	—	—
Gummaburg) Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gschlave		28 R.	15 R.	13 R.	15 R.	8 R.	20 R.	—	—
Gstargard		22 R.	10 R.	10 R.	17 R.	11 R.	23 R.	—	6 R.
Stepensk) Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt.	3 R. 168.	23 R. 24 R.	17 R. 12 R.	15 R. 16 R.	16 R.	12 R.	23 R.	—	4 R.
Stettin, Neu.	3 R. 168.	32 R.	10 R.	12 R.	14 R.	10 R.	20 R.	16 R.	16 R.
Stolpe	2 R.	30 R.	15 R.	12 R.	—	8 R.	—	8 R.	—
Tammeborg	3 R.	28 R.	17 R.	13 R.	14 R.	11 R.	22 R.	—	12 R.
Tepto, O. Hoff.) Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Tepto, N. Hoff.		14 R.	16 R.	12 R.	—	9 R.	17 R.	—	—
Uckerlande		24 R.	17 R.	15 R.	15 R.	12 R.	20 R.	—	8 R.
Ueddom		24 R.	18 R.	16 R.	—	—	20 R.	—	—
Wangenau) Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werben		—	—	—	—	—	—	—	—
Wolin	2 R. 14 R.	26 R.	17 R.	14 R.	16 R.	14 R.	22 R.	36 R.	8 R.
Zedden) Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zanow		—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bezahlen.